

Sonderdruck aus:

# Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Edeltraud Hoffmann, Gerhard Kühlewind

Arbeitsmarkt- und Kostenaspekte zur  
Vorruhestandsregelung

17. Jg./1984

**2**

## **Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB)**

Die MittAB verstehen sich als Forum der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Es werden Arbeiten aus all den Wissenschaftsdisziplinen veröffentlicht, die sich mit den Themen Arbeit, Arbeitsmarkt, Beruf und Qualifikation befassen. Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift sollen methodisch, theoretisch und insbesondere auch empirisch zum Erkenntnisgewinn sowie zur Beratung von Öffentlichkeit und Politik beitragen. Etwa einmal jährlich erscheint ein „Schwerpunktheft“, bei dem Herausgeber und Redaktion zu einem ausgewählten Themenbereich gezielt Beiträge akquirieren.

### *Hinweise für Autorinnen und Autoren*

Das Manuskript ist in dreifacher Ausfertigung an die federführende Herausgeberin Frau Prof. Jutta Allmendinger, Ph. D. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 90478 Nürnberg, Regensburger Straße 104 zu senden.

Die Manuskripte können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden, sie werden durch mindestens zwei Referees begutachtet und dürfen nicht bereits an anderer Stelle veröffentlicht oder zur Veröffentlichung vorgesehen sein.

Autorenhinweise und Angaben zur formalen Gestaltung der Manuskripte können im Internet abgerufen werden unter [http://doku.iab.de/mittab/hinweise\\_mittab.pdf](http://doku.iab.de/mittab/hinweise_mittab.pdf). Im IAB kann ein entsprechendes Merkblatt angefordert werden (Tel.: 09 11/1 79 30 23, Fax: 09 11/1 79 59 99; E-Mail: [ursula.wagner@iab.de](mailto:ursula.wagner@iab.de)).

### **Herausgeber**

Jutta Allmendinger, Ph. D., Direktorin des IAB, Professorin für Soziologie, München (federführende Herausgeberin)  
Dr. Friedrich Buttler, Professor, International Labour Office, Regionaldirektor für Europa und Zentralasien, Genf, ehem. Direktor des IAB  
Dr. Wolfgang Franz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Mannheim  
Dr. Knut Gerlach, Professor für Politische Wirtschaftslehre und Arbeitsökonomie, Hannover  
Florian Gerster, Vorstandsvorsitzender der Bundesanstalt für Arbeit  
Dr. Christof Helberger, Professor für Volkswirtschaftslehre, TU Berlin  
Dr. Reinhard Hujer, Professor für Statistik und Ökonometrie (Empirische Wirtschaftsforschung), Frankfurt/M.  
Dr. Gerhard Kleinhenz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Passau  
Bernhard Jagoda, Präsident a.D. der Bundesanstalt für Arbeit  
Dr. Dieter Sadowski, Professor für Betriebswirtschaftslehre, Trier

### **Begründer und frühere Mitherausgeber**

Prof. Dr. Dieter Mertens, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karl Martin Bolte, Dr. Hans Büttner, Prof. Dr. Dr. Theodor Ellinger, Heinrich Franke, Prof. Dr. Harald Gerfin,  
Prof. Dr. Hans Kettner, Prof. Dr. Karl-August Schäffer, Dr. h.c. Josef Stingl

### **Redaktion**

Ulrike Kress, Gerd Peters, Ursula Wagner, in: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB), 90478 Nürnberg, Regensburger Str. 104, Telefon (09 11) 1 79 30 19, E-Mail: [ulrike.kress@iab.de](mailto:ulrike.kress@iab.de): (09 11) 1 79 30 16, E-Mail: [gerd.peters@iab.de](mailto:gerd.peters@iab.de): (09 11) 1 79 30 23, E-Mail: [ursula.wagner@iab.de](mailto:ursula.wagner@iab.de): Telefax (09 11) 1 79 59 99.

### **Rechte**

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische Vervielfältigungen, Mikrofilme, Mikrofotos u.ä. von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

### **Herstellung**

Satz und Druck: Tümmels Buchdruckerei und Verlag GmbH, Gundelfinger Straße 20, 90451 Nürnberg

### **Verlag**

W. Kohlhammer GmbH, Postanschrift: 70549 Stuttgart; Lieferanschrift: Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart; Telefon 07 11/78 63-0; Telefax 07 11/78 63-84 30; E-Mail: [waltraud.metzger@kohlhammer.de](mailto:waltraud.metzger@kohlhammer.de), Postscheckkonto Stuttgart 163 30. Girokonto Städtische Girokasse Stuttgart 2 022 309. ISSN 0340-3254

### **Bezugsbedingungen**

Die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ erscheinen viermal jährlich. Bezugspreis: Jahresabonnement 52,- € inklusive Versandkosten: Einzelheft 14,- € zuzüglich Versandkosten. Für Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende wird der Preis um 20 % ermäßigt. Bestellungen durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag. Abbestellungen sind nur bis 3 Monate vor Jahresende möglich.

### **Zitierweise:**

MittAB = „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ (ab 1970)  
Mitt(IAB) = „Mitteilungen“ (1968 und 1969)  
In den Jahren 1968 und 1969 erschienen die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ unter dem Titel „Mitteilungen“, herausgegeben vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Internet:** <http://www.iab.de>

# Arbeitsmarkt- und Kostenaspekte zur Vorruhestandsregelung

## Datenmaterial und Modellrechnungen

*Edeltraud Hoffmann, Gerhard Kühlewind\**)

Der Bericht liefert aktuelle Materialien zu dem am 1. Mai 1984 in Kraft getretenen „Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand“. Er zeigt – nach einer Darstellung der gesetzlichen Grundlagen – quantitative Aspekte zur möglichen Arbeitsmarkt- und Kostenwirkung der Vorruhestandsregelung auf.

Sämtliche IAB-Berechnungen zu den quantitativen Auswirkungen der Vorruhestandsregelung auf den Arbeitsmarkt basieren auf den Ergebnissen der Beschäftigtenstatistik und beziehen sich auf die Gesamtheit der Sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) in Wirtschaft und öffentlichem Dienst.

Im Einführungsjahr des Gesetzes ist mit rd. 730 000 vom Vorruhestandsangebot besonders angesprochenen Arbeitnehmern (58- bis 62jährige Männer, 58- bis 59jährige Frauen) zu rechnen. Die Zahl der in den Folgejahren 1985 bis 1988 nachrückenden 58jährigen wird auf jeweils annähernd 300 000 geschätzt.

Beim bisherigen Rentenübergangsverhalten Pflichtversicherter (beobachtet anhand der Rentenzugangsstatistik 1982) nehmen rd. 90% der neu zugehenden Rentner bereits im Alter von 60 bis 63 Jahren und 72% der Rentnerinnen schon mit 60 Jahren vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch.

Bei Wahrnehmung der Vorruhestandsregelung (Annahme: die Hälfte der 58- und 59jährigen und zwei Drittel der 60- bis 62jährigen Arbeitnehmer machen davon Gebrauch) könnte nach den hier vorgeführten Modellrechnungen die maximale Zahl der Vorrentner von rd. 400 000 im Jahr 1984 auf etwa 610 000 im Jahr 1988 ansteigen. Der Bestand an Beschäftigten derselben Altersgruppe wäre dann im Jahr 1984 um rd. 400 000 niedriger als ohne das Vorruhestandsangebot. Dieser Vorruhestandseffekt würde in den Folgejahren mehr oder weniger konstant bleiben.

Eine Entlastung der Zahl registrierter Arbeitsloser um durchschnittlich 173 000 in den einzelnen Jahren von 1984 bis 1988 errechnet sich unter der Annahme, daß die Hälfte der freiwerdenden Arbeitsplätze wieder besetzt wird, davon zwei Drittel mit gemeldeten Arbeitslosen und ein Drittel aus der Stillen Reserve.

In diesem Zusammenhang erfolgt eine kurze Darstellung der Ergebnisse einer Modellrechnung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung zu den möglichen Beschäftigungseffekten der Vorruhestandsregelung (veröffentlicht im Mai 1984). Nach den DIW-Berechnungen werden durch die Vorruhestandsregelung bis 1988 maximal rd. 480 000 Arbeitsplätze frei.

Hinweise auf die mögliche Wirkung der sog. Überforderungsklausel (Arbeitgeber können nicht verpflichtet werden, für mehr als 5% der Mitarbeiter Vorruhestandsgeld zu zahlen) geben Übersichten über die Zahl älterer Beschäftigter nach Betriebsgrößenklassen. Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten haben mit rd. 4% (absolut 210 000) den niedrigsten, Betriebe mit 100 bis unter 500 Beschäftigten mit knapp 6% (absolut 300 000) den höchsten Anteil älterer Mitarbeiter ab 58 Jahre.

Weitere Hinweise auf die Wirkung der Überforderungsklausel kann die Rangreihe von Wirtschaftszweigen und Berufen nach der Höhe des Anteils älterer Arbeitnehmer geben.

Zur möglichen Kostenwirkung der Vorruhestandsregelung werden sechs unterschiedliche Berechnungen (der Bundesregierung, des Ifo-Instituts, von Schellhaaß und Weis, von Schmähl und Conradi, von Helberger, des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung) vorgestellt, die im allgemeinen sowohl die Belastung der Arbeitgeber, der Sozialversicherung und des Staates als auch die Einkommensentwicklung der Vorrentner quantifizieren. Vom DIW wurden darüber hinaus die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Vorruhestandsregelung unter dem Einfluß unterschiedlicher tarifvertraglicher Vereinbarungen dargestellt.

Die vorliegende Untersuchung versteht sich nicht als ein geschlossenes Rechenwerk, sondern vielmehr als eine Art Fundgrube für Zahlen, Fakten und Überlegungen zur Vorruhestandsregelung, auf deren Basis nach eigenem Gutdünken weitergerechnet werden kann.

### Gliederung

1. Einleitung
2. Die gesetzlichen Grundlagen
  - 2.1 Das Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand
  - 2.2 Die Verschärfung der „59er-Regelung“

3. Quantitative Aspekte zur möglichen Arbeitsmarktwirkung der Vorruhestandsregelung
  - 3.1 Entwicklung der Zahl älterer Arbeitnehmer nach Altersjahrgängen von 1977 bis 1983
  - 3.2 Vorausschätzung der Zahl älterer Arbeitnehmer nach Altersjahrgängen für 1984 bis 1990 (Status-quo-Entwicklung)
  - 3.3 Bisheriges Rentenübergangsverhalten der Arbeitnehmer
  - 3.4 Verteilung der älteren Arbeitnehmer nach Betriebsgrößenklassen und Altersjahrgängen

\*) Edeltraud Hoffmann und Dr. Gerhard Kühlewind sind Mitarbeiter im IAB. Der Beitrag liegt in der alleinigen Verantwortung der Autoren. Stand der Materialien: 15. 5. 1984.

- 3.5 Wirtschaftszweige und Berufe mit einem Anteil von über 5% älterer Arbeitnehmer ab 58 Jahre
  - 3.6 Beispielrechnungen zur quantitativen Auswirkung der Vorruhestandsregelung auf den Arbeitsmarkt
  - 3.7 Quantitative Modellrechnung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung
  - 4. Quantitative Aspekte zur möglichen Kostenwirkung der Vorruhestandsregelung
    - 4.1 Die Kostenschätzung der Bundesregierung
    - 4.2 Die Kostenschätzung des Ifo-Instituts
    - 4.3 Die Kostenschätzung von Schellhaaß und Weis
    - 4.4 Die Kostenschätzung von Schmähl und Conradi
    - 4.5 Die Kostenschätzung von Helberger
    - 4.6 Die Kostenschätzung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung
  - 5. Schlußbemerkung
- Tabellenanhang

## 1. Einleitung

Schon seit dem Jahre 1970 liefert das IAB im Zusammenhang mit seinen laufenden längerfristigen Arbeitsmarktprojektionen das Zahlenmaterial, das für die Abschätzung der quantitativen Auswirkungen von Änderungen der Ruhestandsgrenze benötigt wird.<sup>1)</sup> Mit dem Vorliegen der Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit ab 1977 wurden auch detaillierte Sonderauswertungen zur Ermittlung des künftigen Ersatzbedarfs an Arbeitskräften nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen ermöglicht.<sup>2)</sup>

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Einführung eines Vorruhestandsgeldes wurden im IAB eine ganze Reihe neuer Berechnungen und Vorausschätzungen vorgenommen. Sie betreffen z. B. die unter der „Status-quo-Bedingung“ (also ohne Vorruhestandsregelung) bis 1990 zu erwartende Zahl der Arbeitnehmer in den höheren Altersjahrgängen, die Verteilung der älteren Arbeitnehmer nach Betriebsgrößenklassen oder auch die Zusammenstellung von Wirtschaftszweigen bzw. Berufen mit einem überdurchschnittlichen hohen Anteil älterer Beschäftigter. Insbesondere die Ergebnisse dieser Berechnungen sollen hiermit anhand einiger Grundtabellen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Außerdem wird beispielhaft vorgeführt, wie dieses Zahlenmaterial unter Zugrundelegung bestimmter, variierbarer Annahmen zur Abschätzung der quantitativen Arbeitsmarkteffekte der Vorruhestandsregelung herangezogen werden kann.

Die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der Vorruhe-

<sup>1)</sup> Vgl. dazu z. B.: Kühlewind, G., Alternativrechnungen zur quantitativen Auswirkung von Änderungen der Ruhestandsgrenze auf das Arbeitskräfteangebot, in: MittAB 3/1970, S. 277-S. 285; Kühlewind, G., Neue Alternativrechnungen zur flexiblen Ruhestandsgrenze – Quantitative Auswirkungen auf das Arbeitskräfteangebot und Kostenüberlegungen -, in: MittAB 1/1977, S. 38-S. 46; IAB (Hrsg.), Arbeitszeit und flexible Altersgrenze – Aspekte und Fakten zur aktuellen Diskussion, BeitrAB 75/1983.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu z.B.: Bloß, H., Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer – Basisstrukturen 1978 bzw. 1977 nach Alter, Wirtschaftszweigen, Berufen und Regionen sowie Abgänge bis 1990 -, BeitrAB 48/1980; Hoffmann, E., Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer – Basisstrukturen 1980 und Abgänge aus dem Erwerbsleben bis 1985 und 1990 -, BeitrAB 81/1983.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu Bundesrat, Drucksache 120/84, 30. 3. 84, Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand. Zu dem ursprünglichen Entwurf vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 10/880, 14. 12. 83, Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand.

Standsregelung wurde bislang als eher am Rande liegendes Arbeitsgebiet des IAB hintangestellt. Da aber inzwischen einige diesbezügliche Schätzungen anderer Institutionen vorliegen, wurden deren – teilweise stark voneinander abweichenden – Ergebnisse in den Beitrag aufgenommen (Stand: 15. 5. 1984).

Sämtliche IAB-Berechnungen zu den quantitativen Auswirkungen der Vorruhestandsregelung auf den Arbeitsmarkt basieren auf den Ergebnissen der Beschäftigtenstatistik und beziehen sich damit auf die Gesamtheit der Sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) in Wirtschaft und öffentlichem Dienst. Die Schätzungen werden also nicht eingeschränkt im Hinblick auf Hypothesen über diejenigen Bereiche oder Sektoren, in denen es zu entsprechenden Tarifvereinbarungen kommen könnte. Würde man solche Hypothesen berücksichtigen, würden sich selbstverständlich alle Wirkungs- und Kostenschätzungen mehr oder weniger reduzieren.

Die vorliegende Untersuchung versteht sich nicht als ein geschlossenes Rechenwerk, sondern vielmehr als eine Art Fundgrube für Zahlen, Fakten und Überlegungen zur Vorruhestandsregelung, auf deren Basis nach eigenem Gutdünken weitergerechnet werden kann. Sinnvoll erschien es, dem Zahlenmaterial eine kurze Beschreibung des „Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand“ einschließlich der damit einhergehenden Verschärfung der sog. „59er-Regelung“ vorzuschicken.

## 2. Die gesetzlichen Grundlagen

### 2.1 Das Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand<sup>3)</sup>

#### *Grundsatz*

Nach dem Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand gewährt die Bundesanstalt für Arbeit Arbeitgebern Zuschüsse zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen an Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr (ursprünglicher Entwurf: 59. Lebensjahr) vollendet und ihre Erwerbstätigkeit beendet haben.

#### *Befristung der Gültigkeit des Gesetzes*

Die Maßnahme ist von vornherein zeitlich befristet und gilt für den Zeitraum 1984 (für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1927 geboren sind) bis 1988 (für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1931 geboren sind).

#### *Höhe der Vorruhestandsleistung*

Das Vorruhestandsgeld ist aufgrund einer Tarifvereinbarung in Höhe von mindestens 65% des vorherigen Bruttoarbeitsverdienstes im Sinne des AFG zu leisten. Den Tarifparteien steht es frei, auch höhere Leistungen zu vereinbaren.

#### *Dauer der Zahlung des Vorruhestandsgeldes*

Das Vorruhestandsgeld ist längstens bis zu dem Zeitpunkt zu bezahlen, von dem ab der ausgeschiedene Arbeitnehmer ein Altersruhegeld beanspruchen kann (spätester Zeitpunkt: Vollendung des 65. Lebensjahres).

#### *Behandlung des Vorruhestandsgeldes wie normales Arbeitnehmer Einkommen*

Das Vorruhestandsgeld wird wie Arbeitslohn versteuert. Der Arbeitnehmer hat davon auch die Hälfte seiner (nun-

mehr verringerten) Renten- und Krankenversicherungsbeiträge zu bezahlen.

#### *Prinzip der Freiwilligkeit beim Arbeitnehmer*

Die Vorruhestandsregelung basiert auf Freiwilligkeit; der Arbeitnehmer kann also nicht gezwungen werden, ein Angebot auf die Zahlung eines Vorruhestandsgeldes anzunehmen.

#### *Höhe des Zuschusses an den Arbeitgeber*

Die Höhe des Zuschusses entspricht höchstens 35% (ursprünglicher Entwurf: 40%) der Aufwendungen für 65% des vorherigen Bruttoverdienstes im Sinne des AFG und des diesem Betrag entsprechenden Beitragsanteils des Arbeitgebers zur Pflichtversicherung des ausgeschiedenen Arbeitnehmers in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.

#### *Wiederbesetzung des freierwerdenden Arbeitsplatzes*

Im Hinblick auf den Arbeitsmarktentlastungseffekt ist der Zuschuß an die Bedingung geknüpft, daß der Arbeitgeber aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- a) einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder
- b) einen Jugendlichen oder sonstigen Arbeitnehmer, für den nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist, auf dem freigemachten oder auf einem infolge des Ausscheidens durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beschäftigt oder
- c) einen Auszubildenden beschäftigt, sofern der Arbeitgeber in der Regel ausschließlich der Auszubildenden und Schwerbehinderten nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt.

#### *Überforderungsklausel für Betriebe mit ungünstiger Altersstruktur*

Neu gegenüber dem ursprünglichen Entwurf aufgenommen in das Gesetz wurde eine Überforderungsklausel für Betriebe mit ungünstiger Altersstruktur, die vorsieht, daß Arbeitgeber nicht verpflichtet werden können, für mehr als 5% der Belegschaft ein Vorruhestandsgeld zu zahlen. Aber auch durch Ausgleichskassen der Arbeitgeber oder gemeinsame Einrichtungen der Tarifparteien können derartige übermäßige Belastungen verringert werden. De facto bedeutet diese Klausel, daß Kleinbetriebe mit weniger als 20 Beschäftigten ihre Entscheidungsfreiheit behalten.

## **2.2 Die Verschärfung der „59er-Regelung“**

Da Akzeptanz und Effektivität der Vorruhestandsregelung auch von anderen vorzeitigen Verrentungsmöglichkeiten abhängen, wurde insbesondere die bislang gültige „59er-Regelung“ erneut schärfer gefaßt. Nach dieser Regelung war und ist es auch weiterhin möglich, bei 15 Beitrags- und

Ersatzjahren, einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit von mindestens 8 Jahren während der letzten 10 Jahre sowie einem Jahr Arbeitslosigkeit während der letzten 1½ Jahre bereits ab dem 60. Lebensjahr Rente zu beziehen.<sup>4)</sup>

#### *Die Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach der alten Fassung*

Mit Inkrafttreten des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes zu Beginn des Jahres 1982 wurde der Arbeitgeber verpflichtet, der Bundesanstalt für Arbeit das Arbeitslosengeld für solche von ihm entlassenen Arbeitnehmer zu erstatten, die bei ihm mindestens zwei Jahre beitragspflichtig beschäftigt waren und deren Arbeitslosigkeit über die Vollendung des 59. Lebensjahres hinausreicht. Die Erstattungspflicht lief über längstens 312 Tage.

Keine Erstattungspflicht bestand, wenn das Arbeitsverhältnis weniger als zehn Jahre gedauert hatte, wenn der Arbeitslose selbst gekündigt oder keinen Anspruch auf Abfindung hatte, wenn ihm wegen vertragswidrigen Verhaltens gekündigt wurde oder der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zur fristlosen Kündigung berechtigt war. Außerdem entfiel die Erstattungspflicht, wenn der Arbeitgeber nachwies, daß die Erstattung für ihn eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung bedeuten würde.<sup>5)</sup>

#### *Die Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach der neuen Fassung<sup>6)</sup>*

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen wurde die Erstattungspflicht des Arbeitgebers wesentlich erweitert. Unternehmen, die 59jährige Mitarbeiter mit mehr als zehnjähriger Betriebszugehörigkeit entlassen, müssen nicht nur die Kosten des Arbeitslosengeldes an die Bundesanstalt für Arbeit, sondern auch die Kosten des vorgezogenen Altersruhegeldes an die Sozialversicherungsträger erstatten, und zwar beides insgesamt für 4 Jahre.

Das Gesetz sieht allerdings zahlreiche Ausnahmen vor:

„Arbeitgeber, die nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen, werden von dieser Erstattungsverpflichtung ausgenommen. Für Arbeitgeber mit nicht mehr als 60 Arbeitnehmern werden die Erstattungsbeiträge, gestaffelt nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, ermäßigt. Betriebe mit mehr als fünf, aber nicht mehr als 20 Arbeitnehmern sollen ein Viertel, Betriebe mit mehr als 20, aber nicht mehr als 40 Arbeitnehmern die Hälfte, Betriebe mit mehr als 40, aber nicht mehr als 60 Arbeitnehmern drei Viertel des vollen Erstattungsbetrages zahlen. Die Erstattungspflicht entfällt, wenn Unternehmen mit öffentlichen Zuschüssen, Krediten, Bürgschaften oder Anpassungshilfen gestützt werden oder sich Unternehmen in nachhaltigen und erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befinden, oder die Erstattung die Existenz der Betriebe gefährden würde. Ein Unternehmen befindet sich nach dem Gesetz immer dann in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten, wenn es die Zahl der Arbeitnehmer binnen dreier Jahre um mehr als 15 Prozent vermindert.“<sup>7)</sup>

## **3. Quantitative Aspekte zur möglichen Arbeitsmarktwirkung der Vorruhestandsregelung**

### **3.1 Entwicklung der Zahl älterer Arbeitnehmer nach Altersjahrgängen von 1977 bis 1983**

Um den Arbeitsmarkteffekt der geplanten Vorruhestandsregelung schätzen zu können, ist zunächst abzugrenzen, wie groß der Kreis der Anspruchsberechtigten sein wird. Der Gesetzentwurf begünstigt durch Zuschüsse Vorrenten an

<sup>4)</sup> Vgl. dazu z. B. Barkmin, W., Altersruhegeld für Arbeitslose – Die neuen Anspruchsvoraussetzungen des § 25 Abs. 2 AVG -, in: Die Angestelltenversicherung 7/8/1982, S. 283 ff.

<sup>5)</sup> Vgl. dazu Handelsblatt, 10. 8. 82, 59er-Arbeitslosigkeit: Die Handhabung des Erstattungsanspruchs.

<sup>6)</sup> Vgl. dazu Bundesrat, Drucksache 121/84, 30. 3. 84, Gesetz zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen.

<sup>7)</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 77, 30. 3. 1984, Eine Regelung des Vorruhestands vom Bundestag beschlossen.

Arbeitnehmer, die innerhalb von 5 Jahren vor ihrem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben drei Jahre lang beitragspflichtig beschäftigt waren.

Die Tabellen 1.1 bis 1.3 im Anhang zeigen über den Zeitraum 1977-1983 hinweg die Entwicklung der Zahl sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer ab 55 Jahre nach einzelnen Altersjahren (je eine Tabelle für Männer, Frauen und Arbeitnehmer insgesamt).

### 3.2 Vorausschätzung der Zahl älterer Arbeitnehmer nach Altersjahrgängen für 1984 bis 1990 (Status-quo-Entwicklung)

Zur Projektion der Entwicklung älterer Arbeitnehmer im Zeitraum 1984-1990 wurde eine vereinfachte Schätzmethode angewandt, die es ermöglichte, auf die neuesten Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik bis einschließlich des Jahres 1983 zurückzugreifen.<sup>8)</sup> Dabei erfolgte die Fortschreibung nach Altersjahrgängen mit Abgangsquoten, die aus den in der Vergangenheit beobachteten Bestandsveränderungen gewonnen wurden. Die altersspezifischen Veränderungsraten 55- bis 68jähriger Arbeitnehmer aus den Jahren 1977-1983 sind in den Anhangstabellen 2.1 (für Männer) und 2.2 (für Frauen) aufgeführt.

Die Quoten errechnen sich aus den Tabellen 1.1 und 1.2 als prozentuale Veränderung des Bestandes einer Altersklasse  $x$  zum Zeitpunkt  $t$  gegenüber dem Bestand der nächsthöheren Altersklasse  $x + 1$  zum Zeitpunkt  $t + 1$ . Aus den so gewonnenen sechs Veränderungsrate je Altersklasse wurde eine Durchschnittsquote gebildet. Damit wurden Zufallseinflüsse (wie z. B. die Umstellung der Altersberechnung in der Beschäftigtenstatistik von der Geburtsjahr- auf die Altersjahrmethode im Jahre 1980) ausgeglichen.

Die Durchschnittsquoten erfassen alle im Beobachtungszeitraum 1977/83 wirksamen bestandsverändernden Ursachen. Insbesondere spiegeln sie das Rentenübergangsverhalten der älteren Arbeitnehmer mit dem seit Mitte der 70er Jahre zunehmenden Trend zur vorgezogenen Altersgrenze wider.

Mit den alters- und geschlechtsspezifischen Durchschnittsquoten der Tabellen 2.1 und 2.2 im Anhang wurde der Bestand älterer Arbeitnehmer des Jahres 1983 jahrgangsweise bis 1990 fortgeschrieben. Dabei wurden die Abgangsquoten konstant gehalten, mithin unterstellt, daß das durchschnittliche Abgangsverhalten der Jahre 1977-1983 im Projektionszeitraum erhalten bleibt. Die Gruppe 70jähriger und älterer Arbeitnehmer wurde anhand der Entwicklung ihres Anteils an den 55- bis 69jährigen im Zeitraum 1977/83 trendmäßig bis 1990 vorausgeschätzt. Die so ermittelten Arbeitnehmerzahlen geben damit die unter „Status-quo-Bedingungen“ (also ohne Vorruhestandsregelung) zu erwartende Entwicklung bis 1990 wieder.

Die Ergebnisse der Projektion zeigen die Tabellen 3.1 bis 3.3 im Anhang (für Männer, Frauen und Arbeitnehmer insgesamt). Sie liefern die Ausgangswerte für Modellrech-

nungen zum Arbeitsmarkteffekt der Vorruhestandsregelung.

Die Vorausschätzung der hauptsächlich vom Vorruhestandsgesetz betroffenen Altersgruppe 58- bis 62jähriger Männer und 58- bis 59jähriger Frauen nach der vereinfachten Projektionsmethode bestätigt die Ergebnisse der vom Basisjahr 1980 ausgehenden Abgangsrechnung mit ursachenspezifischen Quoten für Tod, Invalidität, Pensionierung und Phasenerwerbstätigkeit der Frau (Abweichungen von nur 2% bis 3% in den Projektionsjahren 1984-1990).<sup>9)</sup>

Lediglich bei der Besetzung der einzelnen Altersjahrgänge treten Verschiebungen auf, da nach dem Erfahrungsstand von 1980 die Auswirkung der sogenannten 59er-Regelung (Arbeitslosenruhegeld ab 60 Jahren) noch erheblich gewichtiger einzuschätzen war.

### 3.3 Bisheriges Rentenübergangsverhalten der Arbeitnehmer

Nach dem Vorruhestandsgesetz endet die Zuschußzahlung zur Vorrente, sobald der Rentenempfänger die Anspruchsvoraussetzungen für vorgezogenes oder vorzeitiges Altersruhegeld erfüllt, spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres (vgl. Punkt 2.1).

Ein Blick auf die Zugänge an Altersrenten im Jahr 1982 für Pflichtversicherte<sup>10)</sup> (die dem Personenkreis der Beschäftigtenstatistik entsprechen) gibt Anhaltspunkte für das bisherige Rentenübergangsverhalten der Arbeitnehmer. Die Tabellen 4.1 und 4.2 im Anhang (Männer/Frauen) zeigen, in welchem Alter Arbeitnehmer im Jahr 1982 in den Ruhestand gingen und welche Rentenarten sie jeweils in Anspruch nahmen.

Gut 90 Prozent der Neurentner (89 Prozent bei den Männern, 92 Prozent bei den Frauen) waren bei Rentenbeginn 60 bis 63 Jahre alt. Von den Männern nahmen 37 Prozent bereits mit 60 Jahren Arbeitslosenruhegeld oder vorgezogenes Ruhegeld wegen Schwerbehinderung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit in Anspruch. Von den Rentnerinnen waren sogar 72 Prozent schon mit 60 Jahren in den Ruhestand gegangen, wobei sie zumeist (zwei Drittel) die Voraussetzungen für Frauen-Altersruhegeld erfüllt hatten.

Die beiden Tabellen 4.1 und 4.2 zeigen, daß sich das Vorruhestandsgeld als zusätzliches Angebot hauptsächlich an die 58- bis 62jährigen Arbeitnehmer und die 58- bis 59jährigen Arbeitnehmerinnen richtet. Von den in der Beschäftigtenstatistik 1977/83 sowie in der Projektion bis 1990 ausgewiesenen Arbeitnehmern der darüberliegenden Altersjahrgänge ist zu vermuten, daß sie teils freiwillig berufstätig sein wollen, teils wegen zu geringer Rentenansprüche weiterarbeiten müssen.

Kompensationseffekte können sich zwischen der Vorruhestandsregelung und dem Arbeitslosenruhegeld (59er-Regelung) sowie der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente ergeben.

Insbesondere wird die Erschwerung der sogenannten 59er-Regelung (s. Punkt 2.2) die Zugänge an Arbeitslosenruhegeld beeinflussen. Die Einschätzung der Bundesregierung dazu gibt die Antwort auf eine parlamentarische Anfrage wieder: Danach wird – unter den bis zur Änderung geltenden Bedingungen – von einem jährlichen Rentenzugang wegen Arbeitslosigkeit für 40 000 Personen ausgegangen. Geschätzt wird, daß unter dem Einfluß der geänderten 59er-Regelung 5000 Arbeitnehmer statt dessen Vorrente beziehen und weitere 2500 ihren Arbeitsplatz behalten werden (vgl. dazu auch Punkt 4.1).<sup>11)</sup>

<sup>8)</sup> Auf die ansonsten verwendete Abschreibungsmethode, die im einzelnen die Faktoren Tod, Invalidität, Pensionierung und Phasenerwerbstätigkeit der Frau berücksichtigt, wurde verzichtet, weil insbesondere die Pensionierungsquoten aktualisiert werden müssen. Dies war in der Kürze der für diesen Beitrag zur Verfügung gestandenen Zeit nicht möglich.

<sup>9)</sup> Vgl. Hoffmann, E., a. a. O., S. 43.

<sup>10)</sup> Pflichtversicherte: Der letzte Beitrag zur Rentenversicherung war ein Pflichtbeitrag und wurde nicht früher als im Jahr vor dem Jahr des Rentenbeginns entrichtet.

<sup>11)</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 10. 2. 1984 auf die Frage des Abgeordneten Reimann (SPD) in: Arbeitsamt im Parlament, 8. Jahrgang, Nr. 4 vom 6. 4. 1984.

Inwieweit die ab 1. 1. 1984 geltende Verschärfung der Voraussetzungen für Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente (mindestens 3 Jahre Versicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Berufs-/Erwerbsunfähigkeit) Einfluß auf die Inanspruchnahme des Vorruhestandsgeldes nimmt, bleibt abzuwarten.

Die zusätzliche Anspruchsvoraussetzung entspricht derjenigen für den Zuschuß zur Vorrente und wird vom Personenkreis Sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer in der Mehrzahl erfüllt werden.

Um die Größenordnung der Inanspruchnahme von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente nach den bis Ende 1983 geltenden Zugangsbedingungen aufzuzeigen: 1982 hatten rd. 37 000 pflichtversicherte Arbeitnehmer im Alter von 58 bis 62 Jahren und rd. 12 000 Frauen im Alter von 58 und 59 Jahren Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erhalten.

Nochmals 36 000 Personen derselben Altersgruppe (je zur Hälfte Männer und Frauen) hatten im Jahr des Rentenbeginns und zumindest ein Kalenderjahr (zumeist mehrere Jahre) davor keine Versicherungspflichtige Beschäftigung gehabt. Die Ansprüche dieses Personenkreises können durch die neuen Voraussetzungen eingeschränkt werden. Wieviele von ihnen aus diesem Grund zusätzlich auf dem Arbeitsmarkt auftreten werden, ist allerdings nicht quantifizierbar.

#### **3.4 Verteilung der älteren Arbeitnehmer nach Betriebsgrößenklassen und Altersjahrgängen**

Unter Punkt 2.1 wurde gezeigt, daß in der Vorruhestandsregelung eine „Überforderungsklausel“ eingebaut wurde, die de facto bedeutet, daß Kleinbetriebe mit weniger als 20 Beschäftigten vollkommene Entscheidungsfreiheit bezüglich der Gewährung eines Vorruhestandsgeldes behalten, es sei denn, es würden in Tarifverträgen Ausgleichskassen vorgesehen. Um abschätzen zu können, wieviele Arbeitnehmer in den höheren Altersjahrgängen in Kleinbetrieben mit unter 20 Beschäftigten arbeiten, kann auf eine Sonderauswertung der Beschäftigtenstatistik mit dem Stand 30. 6. 1981 zurückgegriffen werden.<sup>12)</sup>

Die Anhangstabelle 5.1 liefert die absoluten Zahlen der 55jährigen und älteren Arbeitnehmer nach einzelnen Altersjahrgängen und nach 6 Betriebsgrößenklassen. Diese Tabelle ist Grundlage für die Berechnung der folgenden Strukturtabellen.

Bei der Beurteilung der unterschiedlichen Quoten in den Strukturtabellen muß generell berücksichtigt werden, daß sowohl die unterschiedliche Abgrenzung der Betriebsgrößenklassen als auch die unterschiedliche Besetzung in den Altersgruppen keine homogenen Gruppen liefert. Deswegen müssen die einzelnen Anteile stets im Vergleich mit den Gesamt-Anteilen gesehen werden.

<sup>12)</sup> Vgl. dazu: IAB (Hrsg.), Kurzberichte 1982, BeitrAB 42.4/1983, S. 118 ff.

<sup>13)</sup> Eine Auswertung der Beschäftigtenstatistik nach Alter und Betriebsgrößenklassen in den einzelnen Wirtschaftszweigen oder Berufen wurde nicht vorgenommen, da wegen Besonderheiten des Meldesystems bei starker Disaggregation verzerrte Ergebnisse zu erwarten wären.

<sup>14)</sup> Das vollständige Datenmaterial enthalten die Broschüren: Bundesanstalt für Arbeit, Unterabteilung Statistik, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftsklassen (bzw. Berufsordnungen) am 30. 6. 1982. Vgl. dazu auch: Ältere Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Berufen 1982 – Quantitativer Rahmen einer Vorruhestandsregelung – in: Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 3/1983, S. 247-251.

Die Anhangstabelle 5.2 zeigt die Verteilung der über 54jährigen Arbeitnehmer nach Altersjahrgängen auf Betriebsgrößenklassen (Spaltensumme = 100,0). In Betrieben mit unter 20 Beschäftigten arbeiten im Alter von 55 bis 59 Jahren mit gut 16% im Vergleich zur Ingesamtquote (24,2%) noch unterdurchschnittlich viele Arbeitnehmer; mit fortschreitendem Alter steigt der entsprechende Anteil jedoch kontinuierlich an. Mit dem Alter 64 wird erstmals die Ingesamtquote wieder übertroffen (24,7%). Der Anteil der in Betrieben mit unter 20 Beschäftigten arbeitenden 65jährigen macht bereits fast 29% aus (gegenüber einem Anteil von knapp 10% in Großbetrieben mit 1000 und mehr Beschäftigten). Mehr als ein Drittel aller über 70jährigen sind in Kleinbetrieben, dagegen nicht mal mehr 5% in Großbetrieben mit mehr als 1000 Beschäftigten tätig.

Die Anhangstabelle 5.3 bringt die Verteilung der über 54jährigen Arbeitnehmer nach Betriebsgrößenklassen auf Altersjahrgänge (Zeilensumme = 100,0). Sie macht also deutlich, daß von den Beschäftigten in Kleinbetrieben (unter 20 Mitarbeiter) etwa 4,7% auf die Altersgruppe 55-59 Jahre, etwa 1,5% auf die Altersgruppe 60-64 Jahre und etwa 0,5% auf die Altersgruppe 65-69 Jahre entfallen.

Für die Anhangstabelle 5.4 wurden schließlich die im Hinblick auf die Vorruhestandsregelung interessanten Altersgruppen ausgewählt. Etwa 155 000 Beschäftigte im Alter von 58 bis 62 Jahren bzw. etwa 210000 Beschäftigte, die 58 Jahre und älter sind, arbeiten in Kleinbetrieben mit 1 bis 19 Beschäftigten. Dies macht rd. 3% bzw. rd. 4% aller in Kleinbetrieben Beschäftigten aus. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß die dementsprechenden Prozentsätze in Mittel- und Großbetrieben höher liegen!

#### **3.5 Wirtschaftszweige und Berufe mit einem Anteil von über 5% älterer Arbeitnehmer ab 58 Jahre**

Anhaltspunkte dafür, in welchen *Wirtschaftszweigen* mit größerer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß in einzelnen Betrieben mehr als 5% der Mitarbeiter die altersmäßige Voraussetzung für das Vorruhestandsgeld erfüllen, sind der Tabelle 6.1 im Anhang zu entnehmen.<sup>13)</sup>

Die Wirtschaftsklassen stehen in einer Rangfolge nach dem Anteil, den die hauptsächlich von der Vorruhestandsregelung angesprochenen 58- bis 62jährigen Männer und 58- bis 59jährigen Frauen an der Gesamtzahl der Beschäftigten im jeweiligen Wirtschaftsbereich haben. Zusätzlich ist der entsprechende Anteil der Arbeitnehmer ab 58 Jahre ausgewiesen. Insgesamt wären 71 Wirtschaftsklassen in der Rangreihe vertreten. Der besseren Übersicht wegen enthält Tabelle 6.1 nur die 46 Wirtschaftsklassen mit einer Mindestbeschäftigtenzahl von 10 000.<sup>14)</sup> Den Vergleich mit dem durchschnittlichen Anteil der Altersgruppen in der Gesamtwirtschaft ermöglichen die am Ende der Liste ausgewiesenen Prozentsätze für alle Wirtschaftszweige.

Den größten Anteil 58- bis 62jähriger männlicher und 58- bis 59jähriger weiblicher Mitarbeiter hat mit nahezu 10% die Wirtschaftsklasse „Bewachung, Aufbewahrung, Boten- und ähnliche Dienste“. Bezieht man auch die nächsthöheren Altersjahrgänge ein, ergibt sich ein Anteil von fast einem Viertel Beschäftigter im Alter ab 58 Jahre.

Die drei Wirtschaftsklassen mit der höchsten Beschäftigtenzahl unter den ersten zehn der Rangreihe sind „Dienststellen und Einrichtungen der Stationierungstreitkräfte“ (8,7%), „Verteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung“ (7,8%) und „Übrige öffentliche Verwaltung“ (7%). (Zu den Wirtschaftszweigen des Öffentlichen Dienstes s. Fußnote 15.)

Tabelle 6.2 im Anhang gibt eine Übersicht über die Anteile älterer Arbeitnehmer ab 58 Jahre nach *Berufsordnungen*. Von den 80 Berufsordnungen mit einem über 5% igen Anteil 58- bis 62jähriger Männer und 58- bis 59jähriger Frauen werden nur die 44 mit einer Mindestbeschäftigtenzahl von 10 000 aufgeführt.<sup>14)</sup>

Unter den ersten 10 Berufsordnungen der Rangreihe sind 8 Dienstleistungsberufe vertreten. In den Verkehrsberufen „Sonstige Fahrbetriebsregler, Schaffner“ haben 58- bis 62jährige Männer und 58- bis 59jährige Frauen mit fast 16% den höchsten Anteil an den Beschäftigten im Vergleich zu anderen Berufsordnungen.

### 3.6 Beispielrechnungen zur quantitativen Auswirkung der Vorruhestandsregelung auf den Arbeitsmarkt

Die folgenden Beispielrechnungen (Übersichten 1-3) zur quantitativen Auswirkung der Vorruhestandsregelung auf den Arbeitsmarkt im Zeitraum 1984-1988 basieren auf der Vorausschätzung der Zahl anspruchsberechtigter Arbeitnehmer bis 1990 in den Tabellen 3.1-3.3.<sup>15)</sup>

Den hypothetischen Berechnungen liegen folgende Annahmen zugrunde, die natürlich variierbar sind.

- Angesprochener Personenkreis:  
Die Vorruhestandsregelung richtet sich als zusätzliches Angebot hauptsächlich an die 58- bis 62jährigen männlichen und an die 58- bis 59jährigen weiblichen Arbeitnehmer (vgl. Punkt 3.3).
- Umfang der Inanspruchnahme:  
Die Hälfte der 58- und 59jährigen und zwei Drittel der 60- bis 62jährigen Arbeitnehmer entscheiden sich für die Vorrente.<sup>16)</sup> Das bedeutet auch, daß die Inanspruchnahmequote der Männer bei Erreichen des 60. Lebensjahres von 50% auf 66⅔% ansteigt.
- Wiederbesetzung der Arbeitsplätze:  
Die Hälfte der freiwerdenden Arbeitsplätze wird wieder besetzt, und zwar zu zwei Dritteln aus der registrierten Arbeitslosigkeit und zu einem Drittel aus der „Stillen Reserve“.
- Beteiligung der Tarifbereiche:  
Sämtliche Tarifbereiche beteiligen sich an der Vorruhestandsregelung<sup>17)</sup>. Die Überforderungsklausel (Arbeitgeber brauchen nicht mehr als 5% ihrer Mitarbeiter den Übergang in den Vorruhestand einzuräumen – vgl. Punkt 2.1) führt zu keinen nennenswerten Einschränkungen des Kreises der Begünstigten (vgl. dazu aber Punkt 3.4).

#### Ergebnisse der Modellrechnung

Übersicht 1 zeigt die quantitativen Auswirkungen der Vorruhestandsregelung unter den obigen Annahmen getrennt für männliche und weibliche Arbeitnehmer nach einzelnen Altersjährgängen. In der Spaltenübersicht ist die Zahl der von der Vorruhestandsregelung betroffenen Arbeitnehmer, die Zahl der verbleibenden Arbeitnehmer und die Zahl der

Vorrentner in den einzelnen Jahren von 1984 bis 1988 ausgewiesen (Männer im Alter von 58 bis 62 Jahren, Frauen im Alter von 58 bis 59 Jahren).

Die Zahlen für die im Jahre 1984 insbesondere von der Vorruhestandsregelung betroffenen männlichen Arbeitnehmer im Alter von 58 bis 62 Jahren (Geburtsjahrgänge 1922-1926) und weiblichen Arbeitnehmer im Alter von 58 bis 59 Jahren (Geburtsjahrgänge 1925-1926) sowie die in den Folgejahren bis 1988 nachrückenden 58jährigen Arbeitnehmer (Geburtsjahrgänge 1927-1930) wurden für die Übersicht 1 aus den Anhangstabellen 3.1-3.3 entnommen.

Für das Basisjahr 1984 errechnen sich die Zahlen der verbleibenden Arbeitnehmer annahmegemäß durch eine Halbierung der Zahlen der betroffenen Arbeitnehmer im Alter von 58 und 59 Jahren (Männer und Frauen) sowie durch eine Drittelung der Zahlen der betroffenen Arbeitnehmer im Alter von 60 bis 62 Jahren (nur Männer). Die Differenz zwischen betroffenen und verbleibenden Arbeitnehmern ergibt die Zahl der Vorrentner.

Für die Folgejahre wurde die Zahl der nachrückenden 58jährigen Arbeitnehmer gemäß der zugrundeliegenden Annahme wiederum zur einen Hälfte auf die verbleibenden Arbeitnehmer und zur anderen Hälfte auf die Vorrentner verteilt. Die Zahl der verbleibenden Arbeitnehmer wurde mit den alters- und geschlechtsspezifischen Todes- und Invaliditätsraten, die Zahl der Vorrentner allein mit den alters- und geschlechtsspezifischen Todesraten fortgeschrieben (und damit ein Wechsel aus dem Vorruhestand in Erwerbsunfähigkeit ausgeschlossen).

Die entsprechenden Invaliditäts- und Sterberaten aus dem IAB-Abschreibungsmodell können der folgenden Aufstellung entnommen werden:

Alter	Sterberaten		Invaliditätsraten	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
58	1,55	0,76	5,43	8,80
59	1,61	0,82	7,34	11,79
60	1,80	—	10,03	—
61	2,02	—	13,28	—
62	2,22	—	13,52	—

Als Besonderheit war schließlich bei den männlichen Altersjährgängen mit Erreichen des 60. Lebensjahres zu berücksichtigen, daß bei diesen die Inanspruchnahmequote der Vorruhestandsregelung von da an annahmegemäß von 50% auf 66⅔% ansteigt, was zu einer entsprechenden Verringerung bei der Zahl der verbleibenden Arbeitnehmer führt. Diese Verschiebung mußte dann auch bei der weiteren Fortschreibung berücksichtigt werden.

Nach der Modellrechnung steht in den Jahren 1984-1988 maximal 1,9 Mio. Arbeitnehmern der Übergang in den Vorruhestand frei. Die jährlichen Bestände an 58- bis 62jährigen männlichen und 58- bis 59jährigen weiblichen Vorrentnern wachsen von gut 400 000 im Jahr 1984 bis zum Jahr 1988 auf rd. 610 000 Personen an.

Im Jahr 1984 sind – nach der Vorausschätzung in den Tabellen 3.1 und 3.2 – noch 53 000 männliche Arbeitnehmer im Alter von 63 bis 64 Jahren und 122 000 Frauen im Alter von 60 bis 64 Jahren beschäftigt, für die ebenfalls das Angebot des Vorruhestands besteht. Die Anzahl der Vorrentner aus diesem Personenkreis ist jedoch nicht eindeutig abgrenz-

<sup>15)</sup> An der Zahl älterer Arbeitnehmer in der Gesamtwirtschaft haben die Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst einen Anteil von durchschnittlich 8%.

<sup>16)</sup> In Anlehnung an die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung in: Deutscher Bundestag, Drucksache 10/880, S. 14.

<sup>17)</sup> Die Tarifbereiche, die bislang schon Interesse an einer Vorruhestandsvereinbarung geäußert haben (Nahrung, Genuß, Gaststätten; Textil und Bekleidung; Bau, Steine, Erden; Chemie, Papier, Keramik; Bergbau und Energie) umfassen rd. 14% der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ab 58 Jahre.



Übersicht 1: Hypothetische Beispielrechnung<sup>1)</sup> zu den quantitativen Auswirkungen der Vorruhestandsregelung im Zeitraum 1984 – 1988 (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)<sup>2)</sup> (in Tausend)

Jahrgang		1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	Summe
Männer											
1984	Betroffene Arbeitnehmer (58 – 62 J.) <sup>2)</sup>	64	71	97	135	167					534
	Verbleibende Arbeitnehmer	21	24	32	67	83					227
	Vorrentner	43	47	65	68	84					307
1985	Nachrückende Arbeitnehmer (58 J.) <sup>2)</sup>		–	–	–	–	176				176
	Verbleibende Arbeitnehmer <sup>3)</sup>		20	28	43	77	88				256
	Vorrentner <sup>4)</sup>		46	64	85	83	88				366
1986	Nachrückende Arbeitnehmer (58 J.) <sup>2)</sup>			–	–	–	–	190			190
	Verbleibende Arbeitnehmer <sup>3)</sup>			24	38	51	82	95			290
	Vorrentner <sup>4)</sup>			64	83	101	87	95			430
1987	Nachrückende Arbeitnehmer (58 J.) <sup>2)</sup>				–	–	–	–	197		197
	Verbleibende Arbeitnehmer <sup>3)</sup>				32	45	54	89	98		318
	Vorrentner <sup>4)</sup>				81	99	107	94	99		480
1988	Nachrückende Arbeitnehmer (58 J.) <sup>2)</sup>					–	–	–	–	196	196
	Verbleibende Arbeitnehmer <sup>3)</sup>					38	48	58	91	98	333
	Vorrentner <sup>4)</sup>					97	105	116	97	98	513
Frauen											
1984	Betroffene Arbeitnehmer (58 – 59 J.) <sup>2)</sup>				96	103					199
	Verbleibende Arbeitnehmer				48	51					99
	Vorrentner				48	52					100
1985	Nachrückende Arbeitnehmer (58 J.) <sup>2)</sup>					–	99				99
	Verbleibende Arbeitnehmer <sup>3)</sup>					46	49				95
	Vorrentner <sup>4)</sup>					52	50				102
1986	Nachrückende Arbeitnehmer (58 J.) <sup>2)</sup>						–	96			96
	Verbleibende Arbeitnehmer <sup>3)</sup>						44	48			92
	Vorrentner <sup>4)</sup>						50	48			98
1987	Nachrückende Arbeitnehmer (58 J.) <sup>2)</sup>							–	97		97
	Verbleibende Arbeitnehmer <sup>3)</sup>							43	48		91
	Vorrentner <sup>4)</sup>							48	49		97
1988	Nachrückende Arbeitnehmer (58 J.) <sup>2)</sup>								–	97	97
	Verbleibende Arbeitnehmer <sup>3)</sup>								43	48	91
	Vorrentner <sup>4)</sup>								49	49	98
Insgesamt											
1984	Betroffene Arbeitnehmer (58 – 62 J.) <sup>2)</sup>	64	71	97	231	270					733
	Verbleibende Arbeitnehmer	21	24	32	115	134					326
	Vorrentner (Männer 58 – 62 J., Frauen 58 – 59 J.)	43	47	65	116	136					407
1985	Nachrückende Arbeitnehmer (58 J.) <sup>2)</sup>		–	–	–	–	275				275
	Verbleibende Arbeitnehmer <sup>3)</sup>		20	28	43	123	137				351
	Vorrentner <sup>4)</sup> (Männer 58 – 62 J., Frauen 58 – 59 J.)		46	64	85	135	138				468
1986	Nachrückende Arbeitnehmer (58 J.) <sup>2)</sup>			–	–	–	–	286			286
	Verbleibende Arbeitnehmer <sup>3)</sup>			24	38	51	126	143			382
	Vorrentner <sup>4)</sup> (Männer 58 – 62 J., Frauen 58 – 59 J.)			64	83	101	137	143			528
1987	Nachrückende Arbeitnehmer (58 J.) <sup>2)</sup>				–	–	–	–	294		294
	Verbleibende Arbeitnehmer <sup>3)</sup>				32	45	54	132	146		409
	Vorrentner <sup>4)</sup> (Männer 58 – 62 J., Frauen 58 – 59 J.)				81	99	107	142	148		577
1988	Nachrückende Arbeitnehmer (58 J.) <sup>2)</sup>					–	–	–	–	293	293
	Verbleibende Arbeitnehmer <sup>3)</sup>					38	48	58	134	146	424
	Vorrentner <sup>4)</sup> (Männer 58 – 62 J., Frauen 58 – 59 J.)					97	105	116	146	147	611

<sup>1)</sup> Annahme: 1/2 der 58- bis 59jährigen und 2/3 der 60- bis 62jährigen Arbeitnehmer scheiden aus (Inanspruchnahmequote der Männer steigt mit Erreichen des 60. Lebensjahres von 50% auf 66 2/3%. Entsprechend verringert sich dann die Zahl der verbleibenden Arbeitnehmer).

<sup>2)</sup> Quelle: Beschäftigtenstatistik (Neue Fortschreibung mittels der durchschnittlichen altersjahrgangsspezifischen Abgangsquoten aus dem Zeitraum 1977–1983 auf Basis der Altersstruktur von 1983, vgl. Anhangstabelle 3.1–3.3).

<sup>3)</sup> Unter Berücksichtigung der altersjahrgangsspezifischen Sterbe- und Invaliditätswahrscheinlichkeiten.

<sup>4)</sup> Unter Berücksichtigung der altersjahrgangsspezifischen Sterbewahrscheinlichkeiten.

bar und dürfte – den gegebenen Anhaltspunkten zufolge – nur gering ausfallen. Die Abgangsquoten in den Tabellen 2.1 und 2.2 zeigen, wie rasch die Bestände dieser Altersgruppe in den Folgejahren – hauptsächlich durch Wahrnehmung der vorgezogenen Altersgrenze – abnehmen. Über die Anteile derjenigen, die freiwillig weiterarbeiten oder die wegen zu geringer Rentenansprüche weiterarbeiten müssen, fehlen Informationen.

Übersicht 2 gibt jährlich den Effekt der Vorruhestandsregelung in der Gegenüberstellung der Beschäftigtenzahl bei Status-quo-Entwicklung (Tabellen 3.1-3.3) und bei Inanspruchnahme der Vorrente wieder. Den unterstellten Annahmen zufolge sinkt der Bestand 58- bis 62jähriger Arbeitnehmer durch den Einfluß des Gesetzes bereits im Einführungsjahr 1984 um 407000. In Wirklichkeit ist jedoch erst nach einer Einführungsphase mit der vollen Auswirkung der neuen Regelung zu rechnen, d. h. ein Teil des modellmäßige für 1984 ermittelten Effekts wird sich in

**Übersicht 2: Gegenüberstellung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne Vorruhestandsregelung (Status-quo-Entwicklung)<sup>1)</sup> und mit Vorruhestandsregelung (Verbleibende Arbeitnehmer)<sup>2)</sup> für den Zeitraum 1984 – 1988 (in Tausend)**

	Männer	Frauen	insgesamt
<b>1984 Arbeitnehmer</b>			
(Status-quo-Entwicklung) <sup>1)</sup>	534	199	733
Verbleibende Arbeitnehmer <sup>2)</sup>	227	99	326
Vorruhestandseffekt	307	100	407
(Männer 58 – 62 J., Frauen 58 – 59 J.)			
<b>1985 Arbeitnehmer</b>			
(Status-quo-Entwicklung) <sup>1)</sup>	556	192	748
Verbleibende Arbeitnehmer <sup>2)</sup>	256	95	351
Vorruhestandseffekt	300	97	397
(Männer 58 – 62 J., Frauen 58 – 59 J.)			
<b>1986 Arbeitnehmer</b>			
(Status-quo-Entwicklung) <sup>1)</sup>	594	185	779
Verbleibende Arbeitnehmer <sup>2)</sup>	290	92	382
Vorruhestandseffekt	304	93	397
(Männer 58 – 62 J., Frauen 58 – 59 J.)			
<b>1987 Arbeitnehmer</b>			
(Status-quo-Entwicklung) <sup>1)</sup>	631	183	814
Verbleibende Arbeitnehmer <sup>2)</sup>	318	91	409
Vorruhestandseffekt	313	92	405
(Männer 58 – 62 J., Frauen 58 – 59 J.)			
<b>1988 Arbeitnehmer</b>			
(Status-quo-Entwicklung) <sup>1)</sup>	655	184	839
Verbleibende Arbeitnehmer <sup>2)</sup>	333	91	424
Vorruhestandseffekt	322	93	415
(Männer 58 – 62 J., Frauen 58 – 59 J.)			

<sup>1)</sup> Übernommen aus Anhangstabelle 3.1 – 3.3

<sup>2)</sup> Übernommen aus Übersicht 1

<sup>18)</sup> Kirner, E., V. Meinhardt, R. Zwiener, Mögliche Beschäftigungseffekte der Vorruhestandsregelung, in: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Wochenbericht 18/84, 4. Mai 1984, S. 209 ff.

das Jahr 1985, evtl. noch auf 1986 verlagern. In den Folgejahren bleibt der Vorruhestandseffekt nach der Modellrechnung in etwa konstant. 1988 ergibt sich ein um 415 000 niedrigerer Beschäftigtenstand.

Übersicht 3 zeigt schließlich die Entwicklung des Bestandes wiederbesetzbarer Arbeitsplätze und die Verringerung der registrierten Arbeitslosigkeit infolge der Vorruhestandsregelung bei den genannten Annahmen. Danach verbessert sich die Entlastung der Arbeitslosenzahl von 136 000 im Jahr 1984 auf 204 000 im letzten Jahr der Geltungsdauer des Gesetzes. Auch hier gilt, daß der tatsächliche Entlastungseffekt im Jahr der Einführung geringer, im Folgejahr dagegen höher ausfallen dürfte. Im Mittel können rd. 260 000 Arbeitsplätze wiederbesetzt werden, wobei die Zahl der registrierten Arbeitslosen um 173 000 pro Jahr niedriger ausfallen könnte.

**Übersicht 3: Hypothetische Beispielrechnung zu den quantitativen Auswirkungen der Vorruhestandsregelung ab dem 58. Lebensjahr auf die registrierte Arbeitslosigkeit im jeweiligen Jahr (in tausend Personen)**

Jahr/Jahrgang	Vorrentner <sup>1)</sup>	Wiederbesetzbare Arbeitsplätze (50%-Annahme) <sup>2)</sup>	Entlastung der registrierten Arbeitslosigkeit (2/3-Annahme)
1984 (1922–1926)	407	204	136
1985 (1923–1927)	468	234	156
1986 (1924–1928)	528	264	176
1987 (1925–1929)	577	289	193
1988 (1926–1930)	611	306	204

<sup>1)</sup> Übernommen aus Übersicht 1

<sup>2)</sup> Gemäß Annahme der Bundesregierung. Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 10/880, S. 3

### 3.7 Quantitative Modellrechnung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung<sup>18)</sup>

Das DIW veröffentlichte im Mai 1984 eine Modellrechnung zur Quantifizierung der möglichen Beschäftigungseffekte des Vorruhestandsgesetzes und – darauf aufbauend – eine Schätzung der Kosten sowie der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen (s. dazu Punkt 4.5). Abweichende Ausgangsdaten, Methoden und Aussageziele bei den Rechnungen des DIW und des IAB führen zu unterschiedlichen Ergebnissen, die im einzelnen nur eingeschränkt miteinander vergleichbar sind. Vor der Darstellung der wichtigsten Ergebnisse der DIW-Studie werden im folgenden einige Abweichungen des Berechnungsmodells genannt.

- Durch Annahme höherer Abgangsquoten<sup>19)</sup> im DIW-Modell wird der Bestand älterer Arbeitnehmer für die Jahre 1984 bis 1988 niedriger als vom IAB vorausgeschätzt (zwischen -2% 1984 bis -9,5% 1988).
- Das Berechnungsmodell des DIW bezieht 57- bis 64jährige Arbeitnehmer ein, während das IAB nur die hauptsächlich vom Vorrentenangebot angesprochenen Altersjahrgänge 58- bis 62jähriger Männer und 58- bis 59jähriger Frauen zugrunde legt.
- Methodisch geht das DIW insofern anders vor, als die mit bzw. ohne Vorruhestandsangebot geschätzten *Abgänge* älterer Arbeitnehmer aus dem Erwerbsleben einander

gegenübergestellt werden, während in der Beispielrechnung des IAB die unterschiedlichen *Bestandsentwicklungen* älterer Arbeitnehmer verglichen werden.

- Annahmen hinsichtlich der Inanspruchnahme der Vorrente sind – wie in der IAB-Modellrechnung – durch Modifizierung der alters- und geschlechtsspezifischen Abgangsquoten getroffen worden. Das DIW nimmt für das Einführungsjahr 1984 Abgangsquoten der 57- bis 64jährigen Arbeitnehmer in Höhe von 60% (57- bis 59jährige Frauen und 62jährige Männer) und um 50% (übrige Altersjahrgänge) an. In den Folgejahren scheiden jeweils 50% der nachrückenden 57jährigen Männer und 60% der gleichaltrigen Frauen aus. Auch von den verbleibenden 58- bis 64jährigen Arbeitnehmern werden Abgänge anhand durch den Vorruhestand modifizierter Abgangsquoten geschätzt. (IAB-Annahme: 1984 nehmen die Hälfte der 58- und 59jährigen und zwei Drittel der 60- bis 62jährigen, 1985 bis 1988 jeweils die Hälfte der nachrückenden 58jährigen sowie etwa ein Drittel der verbliebenen Arbeitnehmer bei Erreichen des 60. Lebensjahres Vorrente in Anspruch. In der Fortschreibung der Zahl der Vorrentner und verbleibenden Arbeitnehmer werden natürliche Abgänge wegen Tod berücksichtigt. Von den verbleibenden Arbeitnehmern werden außerdem Abgänge in Frührente wegen Erwerbsunfähigkeit geschätzt.)

*Ergebnisse:*

#### *Freiwerdende Arbeitsplätze*

Durch Gegenüberstellung der Abgänge mit bzw. ohne Vorruhestandsregelung werden in der DIW-Modellrechnung die in Übersicht 4 aufgeführten Zahlen jährlich freiwerdender Arbeitsplätze ermittelt.

#### **Übersicht 4: Durch die Vorruhestandsregelung maximal freiwerdende Arbeitsplätze**

Jahre	Männer	Frauen	Insgesamt
1984	222 500	128 800	351 300
1985	63 700	18 000	81 700
1986	25 900	- 1 100 <sup>1)</sup>	24 800
1987	15 400	- 600 <sup>1)</sup>	14 800
1988	8 000	- 1 800 <sup>1)</sup>	6 200
<b>Insgesamt</b>	<b>335 500</b>	<b>143 300</b>	<b>478 800</b>

<sup>1)</sup> In den Jahren 1986 bis 1988 ergeben sich im DIW-Modell bei Einführung der Vorrente niedrigere Abgänge weiblicher Arbeitnehmer aus dem Erwerbsleben als ohne Vorruhestandsregelung – hauptsächlich wegen der zeitlichen Verlagerung des Ausscheidens.

Quelle: DIW, Wochenbericht 18/84, Seite 214

Danach ist zu erwarten, daß von 1984 bis 1988 maximal 478 800 Arbeitsplätze durch die Vorruhestandsregelung zusätzlich frei werden. Vorausgesetzt wird dabei die Beteiligung aller Wirtschaftsbereiche und die Inanspruchnahme der Vorrente durch die Arbeitnehmer entsprechend den unterstellten Annahmen.

Mit dieser Zahl zumindest teilweise vergleichbar ist in der IAB-Modellrechnung der Bestand von 610 000 Vorrentnern

<sup>19)</sup> Die zugrunde gelegten Bestandsveränderungen sozialversicherungspflichtig Beschäftigter von 1981/82 ergeben höhere Abgangsraten als die vom IAB aus den Veränderungen der Jahre 1977 bis 1983 errechneten Durchschnittsquoten.

im Alter von 58 bis 62 Jahren im Jahr 1988. (Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß die von den 58- bis 62jährigen männlichen und 58- bis 59jährigen weiblichen Vorrentnern freigemachten Arbeitsplätze der Vorruhestandsregelung zuzuschreiben sind, da nach geltendem Rentenrecht vorteilhafte Alternativen des Rentenübergangs in diesem Alter nicht existieren. Mit Erreichen des 63. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen endet für die meisten Arbeitnehmer die Vorrente durch Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld.)

#### *Anzahl der Vorruhestandsgeldempfänger*

Die Entwicklung des Gesamtbestandes an Vorruhestandsgeldempfängern in den Jahren 1984 bis 1988 wird vom DIW wie folgt eingeschätzt (s. Übersicht 5). Diese Zahlen beinhalten im Gegensatz zu den IAB-Berechnungen alle 58- bis 64jährigen Personen.

#### **Übersicht 5: Voraussichtliche Bestände an Vorruhestandsgeldempfängern**

Jahr	Männer	Frauen	Insgesamt
1984	222 500	128 700	351 200
1985	294 300	157 600	451 900
1986	356 700	176 500	533 200
1987	415 100	195 200	610 300
1988	445 000	212 700	657 700

Quelle: DIW, Wochenbericht 18/84, S. 216

Die IAB-Beispielrechnungen enthalten keine vergleichbaren Angaben zum jährlichen Gesamtbestand der Vorruhestandsgeldempfänger im Alter von 58- bis 64 Jahren (sondern nur 58- bis 62jährige Männer und 58- bis 59jährige Frauen), da keine Kostenschätzung, für die diese Zahlen benötigt würden, erfolgte.

#### *Wiederbesetzung*

Die Anzahl der Neueinstellungen auf die 480 000 bis zum Jahr 1988 frei gewordenen Arbeitsplätze errechnet das DIW-Modell in zwei Varianten, die unterschiedliche Tariflohnabschlüsse berücksichtigen. Variante I – die Tariflohnabschlüsse bleiben von der Vorruhestandsregelung unberührt – unterstellt eine Wiederbesetzungsquote von 50% (wie das IAB) und kommt zu Neueinstellungen von 240 000 Personen. Variante II – die Vorruhestandsregelung wird durch niedrigere Tariflohnabschlüsse voll finanziert – führt trotz negativer Wachstumseffekte auf den privaten Verbrauch aufgrund niedrigerer Lohnabschlüsse zu einer höheren Wiederbesetzungsquote von rund 73%, d. h. es werden 350 000 Personen bis 1988 neu eingestellt. Bei Beschränkung der Vorruhestandsregelung auf die Tarifbereiche, in denen derzeit eine Vorverlegung der Altersgrenze angestrebt wird, kommt das DIW auf Neueinstellungen in Höhe von 40 000 bis 70 000 Personen. Es wird weiterhin angenommen, daß bei der Wiederbesetzung der Arbeitsplätze ausschließlich die registrierte Arbeitslosigkeit entlastet würde, da die Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit zum Vorruhestandsgeld an Einstellungen aus diesem Personenkreis gebunden sind, mithin Arbeitsuchende aus der Stillen Reserve keine Aussicht auf Einstellung hätten. Ob sich diese Begrenzung bei der durch die Vorruhestandsregelung veränderten Arbeitsmarktsituation auch im volkswirtschaftlichen Saldo aufrechterhalten läßt, ist allerdings fraglich.

#### 4. Quantitative Aspekte zur möglichen Kostenwirkung der Vorruhestandsregelung

Zu den möglichen finanziellen Auswirkungen der Vorruhestandsregelung liegen bislang sechs unterschiedliche Berechnungen vor. Dabei weichen Berechnungsziel, Methode und Ergebnis – soweit erkennbar – zumindest teilweise erheblich voneinander ab, wodurch eine vergleichende Betrachtung nur schwer möglich ist. Im folgenden wird deshalb auf einen solchen Vergleich bewußt verzichtet. Die Kostenschätzungen von Bundesregierung, Ifo-Institut, Schellhaaß und Weis, Schmähl und Conradi, Helberger und schließlich des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) werden isoliert voneinander und kurzgefaßt dargestellt.

Zu beachten ist dabei, daß sich diese Berechnungen – mit Ausnahme der Anfang Mai erschienenen DIW-Studie – im wesentlichen noch auf den *ursprünglichen Entwurf* eines „Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand“ beziehen, der inzwischen jedoch abgeändert wurde (vgl. dazu Punkt 2.). Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang vor allem die Tatsache, daß ursprünglich ein vorzeitiges Ausscheiden erst ab dem 59. (nunmehr 58.) Lebensjahr und ein staatlicher Zuschuß an den Arbeitgeber in Höhe von 40% (nunmehr 35%) der Vorruhestandsleistung vorgesehen war. Diese Modifizierungen müssen berücksichtigt werden bei der Interpretation der unterschiedlichen Ergebnisse, die jedoch dem Leser überlassen bleiben soll.

##### 4.1 Die Kostenschätzung der Bundesregierung<sup>20)</sup>

Eine globale Kostenschätzung der Bundesregierung betrifft die durch die Zuschußgewährung entstehenden Belastungen der Bundesanstalt für Arbeit, die Aufwendungen, die von den Tarifvertragsparteien zu tragen sind sowie die Be- und Entlastungen bei der Renten- und Krankenversicherung. Wegen der großen Unsicherheit bei der Prognose der zukünftigen Inanspruchnahme der Regelung werden die Kosten je 100 000 Vorruhestandsfälle ausgewiesen (vgl. Übersicht 6). „Die Berechnung geht davon aus, daß 50 v. H. der freigewordenen Arbeitsplätze wieder besetzt werden. Die jährlich entstehenden Kosten lassen sich nicht voraussagen. Sie hängen davon ab, in welchem Umfang von Tarifvertragsparteien Vorruhestandsregelungen vereinbart werden und inwieweit Arbeitgeber und Arbeitnehmer im einzelnen von dem Angebot des Vorruhestandes Gebrauch machen.“<sup>21)</sup>

Eine weitere Kostenschätzung der Bundesregierung erstreckt sich auf den Vergleich der Kosten nach der alten wie auch neuen 59er-Regelung (vgl. dazu auch Punkt 2) mit den Kosten der neuen Vorruhestandsregelung. Sie wurde als Antwort auf eine parlamentarische Anfrage am 10. Februar 1984 vom Parlamentarischen Staatssekretär Vogt vorgebracht.

Die Kosten der *alten* 59er-Regelung werden wie folgt eingeschätzt:

„Unter den Bedingungen des geltenden Rechts machen im Jahresdurchschnitt rund 40 000 Beschäftigte von der sogenannten 59er-Regelung Gebrauch. Hierdurch entstehen bei der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe zusam-

<sup>20)</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 10/880, 14. 12. 83 (Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand), S. 2 f, sowie Arbeitsamt im Parlament, 8. Jg., Nr. 4, 6. April 1984, S. 3 f.

<sup>21)</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 10/880, a. a. O., S. 3.

<sup>22)</sup> Arbeitsamt im Parlament, a. a. O., S. 3.

Übersicht 6: Be- und Entlastungen je 100 000 Vorruhestandsfälle nach Einschätzung der Bundesregierung im Zeitverlauf in Mio. DM<sup>1)</sup> (Belastungen +, Entlastungen –)

Bereiche	1984	1985	1986	1987	1988
Unternehmen bzw. Tarifpartner	+1721	+1790	+1861	+1936	+2013
Bundesanstalt für Arbeit	+ 560	+ 582	+ 606	+ 630	+ 655
Rentenversicherung	- 33	- 34	- 36	- 37	- 39
Krankenversicherung	+ 39	+ 41	+ 42	+ 44	+ 46
Lohnsteuer <sup>2)</sup>	-	-	-	-	-
Sozialversicherung und Staat zusammen	+ 566	+ 589	+ 612	+ 637	+ 662

<sup>1)</sup> Dynamisierung mit 4 v. H. jährlich unterstellt.

<sup>2)</sup> Die Auswirkungen auf das Lohnsteueraufkommen sind geringfügig. Sie sind nicht quantifizierbar.

Quelle: Das Arbeitsamt im Parlament, 8 Jg., Nr. 104, 6. April 1984, S. 3

men Kosten in Höhe von rund 560 Millionen DM pro Jahr und in der Rentenversicherung von rund 1,7 Milliarden DM pro Jahr. Die spezifische kostenmäßige Belastung der Arbeitgeber ist nicht zu quantifizieren.“<sup>22)</sup>

Zu den Kosten der *neuen* 59er-Regelung unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme von Vorruhestandsleistungen wird ausgeführt:

„Durch die vorgesehene Änderung der 59er-Regelung entstehen per saldo Einsparungen bei gesetzlichen Sozialleistungen und Lohnsteuermehreinnahmen.

Der Umfang der Einsparungen hängt entscheidend davon ab, in welchem Umfang

- erstens die Regelung bewirkt, daß ältere Arbeitnehmer – zur Vermeidung der erhöhten Erstattung – weiterbeschäftigt werden und die Einstellung arbeitsloser Arbeitnehmer unterbleibt,
- zweitens durch die tarifvertragliche Verbreitung von Vorruhestandsregelungen Arbeitnehmer, die bisher nach einjähriger Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld bezogen haben, künftig Vorruhestandsgeld beziehen.

Unterstellt man, daß aus dem potentiellen Zugang von 40 000 Personen in das Altersruhegeld nach einjähriger Arbeitslosigkeit schätzungsweise 5000 Personen Vorruhestandsgeld beziehen und 2500 Personen weiterbeschäftigt werden, so ergeben sich unter der Annahme eines jährlichen Zugangs von 40 000 auch in den Folgejahren und unter Berücksichtigung der Anlaufphase für die Bundesanstalt für Arbeit Einsparungen beim Arbeitslosengeld und der Arbeitslosenhilfe für Arbeitslose, die das 59. Lebensjahr

1984	1985	1986	1987	1988
17	33	33	33	33

Unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme von Vorruhestandsleistungen und der Weiterbeschäftigung älterer Arbeitnehmer entstehen per Saldo bei der Bundesanstalt für Arbeit Mehraufwendungen (in Millionen DM) von

1984	1985	1986	1987	1988
15	60	120	150	150

sowie Lohnsteuermehreinnahmen (Bund, Länder und Gemeinden) von

1984	1985	1986	1987	1988
10	30	50	60	60

In der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich Einsparungen an Rentenausgaben (ohne Krankenversicherung der Rentner, ohne Zinsen, undynamisiert)

1984	1985	1986	1987	1988
–	70	215	290	290

Außerdem entstehen in der Rentenversicherung geringfügige Beitragsmehreinnahmen.“

<sup>23)</sup> Schubmair, E., M. Stanglmayr, Zu den finanziellen Auswirkungen der Vorruhestandsregelung, in: Ifo-Schnelldienst 35/36/83, S. 3 ff.

#### 4.2 Die Kostenschätzung des Ifo-Instituts<sup>23)</sup>

Die Schätzungen des Ifo-Instituts bezüglich der finanziellen Auswirkungen der Vorruhestandsregelung betreffen die Einkommensentwicklung des Arbeitnehmers, die Belastung des Arbeitgebers, die Ent- bzw. Belastung der Bundesanstalt für Arbeit sowie die Ent- bzw. Belastung der gesetzlichen Rentenversicherung. Es handelt sich dabei um modellmäßige Berechnungen der finanziellen Auswirkungen eines Vorruhestandsfalles auf Monatsbasis, wobei von folgenden Annahmen ausgegangen wird:

„Der Arbeitnehmer ist verheiratet, er ist 1984 59 Jahre alt und hat dann 1988 die flexible Altersgrenze erreicht. Er wurde so ausgewählt, daß sein Bruttolohn stets der Höhe des Durchschnittsentgeltes in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. 1988 hat er 40 anrechnungsfähige Versicherungsjahre erreicht. Die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter folgt der mittleren Variante des Rentenanpassungsberichts 1983 der Bundesregierung. Für 1983 wird eine

#### Übersicht 7: Finanzielle Auswirkungen der Vorruhestandsregelung – Angaben in DM pro Monat

I. Einkommensentwicklung des Arbeitnehmers	Fall 1: Unternehmen hält Beschäftigung aufrecht				Fall 2: Unternehmen baut Beschäftigung ab						
	1) bei Weiterarbeit		2) bei Vorruhestandsregelung <sup>a)</sup>		1) durch „59er-Regelung“		2) durch Vorruhestandsregelung				
	brutto	netto	brutto	netto			brutto	netto			
1983	Einkommen	2775	1940	Einkommen	2775	1940	Einkommen	2775	1940		
1984		2885	2008	Vorruhestandsgeld	1804	1382	Arbeitslosengeld	1316 <sup>b)</sup>	Vorruhestandsgeld	1804	1382
1985		3000	2078		1876	1429	Rente	1231 <sup>c)</sup>		1876	1429
1986		3120	2150		1951	1475		1281		1951	1475
1987		3245	2230		2029	1529		1332		2029	1529
1988	Rente	1539	1539	Rente	1481	1481		1385	Rente	1481	1481
II. Belastung des Arbeitgebers	1) bei Weiterbeschäftigung		2) bei Vorruhestandsregelung <sup>a)</sup>			1) durch „59er-Regelung“		2) durch Vorruhestandsregelung			
			Vorruhestandsgeld	Zuschuß der BfA	Summe				Vorruhestandsgeld		
	1984	– 3384	– 2075	830	– 1245	– 1880 <sup>e)</sup>		– 2075			
	1985	– 3519	– 2158	863	– 1295	–		– 2158			
	1986	– 3659	– 2244	897	– 1347	–		– 2244			
	1987	– 3806	– 2334	934	– 1400	–		– 2334			
1988	–	–	–	–	–		–				
III. Ent- bzw. Belastung der Bundesanstalt für Arbeit	1) bei Weiterbeschäftigung		2) bei Vorruhestandsregelung <sup>d)</sup>			1) durch „59er-Regelung“		2) durch Vorruhestandsregelung			
	Beiträge bei Weiterbeschäftigung		Einsparung v. Arbeitslosengeld	Zuschuß an Arbeitgeber	Summe						
	1984	133	1000 <sup>f)</sup>	– 830	170	(– 1880) <sup>e)</sup> <sup>g)</sup>		– <sup>e)</sup>			
	1985	138	1000	– 863	137	–		–			
	1986	144	1000	– 897	103	–		–			
	1987	149	1000	– 934	66	–		–			
1988	–	–	–	–	–		–				
IV. Ent- bzw. Belastung der gesetzlichen Rentenversicherung	1) bei Weiterbeschäftigung		2) bei Vorruhestandsregelung <sup>d)</sup>		1) durch „59er-Regelung“		2) durch Vorruhestandsregelung				
	1984	Beiträge	534	Beiträge	334	Beitrag (BfA)	243	Beiträge	334		
	1985		555		347	Rente	– 1231		347		
	1986		577		361		– 1281		361		
	1987		600		375		– 1332		375		
	1988	Rente	– 1539	Rente	– 1481 <sup>h)</sup>		– 1385 <sup>i)</sup>	Rente	– 1481		

<sup>a)</sup> Das Vorruhestandsgeld wurde dynamisiert mit 4%.

<sup>b)</sup> Arbeitslosengeld laut AFG-Leistungsverordnung (ohne Sozialbeiträge).

<sup>c)</sup> Ohne Krankenversicherungsbeitrag der Rentner.

<sup>d)</sup> Die Sozialbeiträge des neu eingestellten Arbeitnehmers blieben unberücksichtigt, weil seine Lohnhöhe unbekannt ist.

<sup>e)</sup> Arbeitslosengeld plus Sozialversicherungsbeiträge, unter bestimmten Voraussetzungen muß dieses vom Arbeitgeber erstattet werden.

<sup>f)</sup> Durchschnittliche Ausgaben pro Arbeitslosen ca. 1000 DM – wird für die Zukunft konstant gehalten.

<sup>g)</sup> Im Vergleich zu Fall 1 fällt natürlich für die angegebenen Jahre Arbeitslosengeld für den „nicht Neueingestellten“ an.

<sup>h)</sup> In den Folgejahren geringere Belastung als bei 1) wegen der Rentenanpassung auf niedrigerem Niveau.

<sup>i)</sup> In den Folgejahren geringere Belastung als bei 2) wegen der Rentenanpassung auf niedrigerem Niveau.

Quelle: Ifo-Schnelldienst 35/36/83, S. 4.

Steigerung von 3,4% angenommen, ab 1984 eine Steigerung von 4%. Die Abgabenbelastung wird ab 1983 konstant gehalten.<sup>24)</sup>

Zusätzlich wird zwischen folgenden Fällen unterschieden:

Fall 1: Das Unternehmen hält seinen Beschäftigungsstand aufrecht.

Dabei werden die für den Vorruhestandsfall errechneten Ergebnisse mit den Ergebnissen, die im Falle der Weiterarbeit zu erwarten wären, verglichen.

Fall 2: Das Unternehmen baut seinen Beschäftigungsstand ab.

Dabei werden die für den Vorruhestandsfall errechneten Ergebnisse mit den Ergebnissen, die im Falle der *alten* „59er-Regelung“<sup>25)</sup> zu erwarten wären, verglichen.

Im einzelnen können Ergebnisse der Modellrechnungen des Ifo-Instituts aus der Übersicht 7 entnommen werden.

Einige wichtige Ergebnisse der Ifo-Modellrechnungen lauten kurzgefaßt:

- (1) Für den *Arbeitnehmer* beträgt das verfügbare Einkommen ca. 69% des jeweiligen Nettolohns. Sein späterer Rentenanspruch wird um 4% (bzw. um 58 DM pro Monat) verringert.
- (2) Der Ersatz des ausscheidenden Arbeitnehmers kostet den *Arbeitgeber* – gleicher Lohn und gleiche Produktivität unterstellt – unter Berücksichtigung des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit pro Monat etwa 1320 DM zusätzlich.
- (3) Der Entlastungseffekt bei der *Bundesanstalt für Arbeit* beträgt pro vermitteltem Arbeitslosen im Monat zwischen 66 und 170 DM (im Jahr zwischen 790 und 2040 DM).
- (4) Bei der *gesetzlichen Rentenversicherung* ergeben sich in den Jahren des Vorruhestands geringere Beitragseinnahmen, denen jedoch auch geringere Rentenansprüche in der Zukunft gegenüberstehen.

#### 4.3 Die Kostenschätzung von Schellhaaß und Weis<sup>26)</sup>

Die Kostenschätzung zur Vorruhestandsregelung von Schellhaaß und Weis ist eine gesamtwirtschaftliche Schätzung, bei der es – wie bei der Schätzung der Bundesregierung – insbesondere auf die Aufteilung der Kosten auf den Unternehmensbereich und auf den Staat geht. Die Berechnungen berücksichtigen

- die durchschnittliche Höhe des Vorruhestandsgeldes
- die durchschnittliche Höhe des Zuschusses seitens der Bundesanstalt für Arbeit sowie
- die voraussichtliche Zahl der Tarifrentner.

<sup>24)</sup> a. a. O., S. 3.

<sup>25)</sup> Nach dieser Regelung wurde bei 15 Beitrags- und Ersatzjahren sowie einem Jahr Arbeitslosigkeit in den letzten eininhalb Jahren ab dem 60. Lebensjahr eine Altersrente gewährt. Das im ersten Jahr bei dieser Regelung anfallende Arbeitslosengeld ist vom Arbeitgeber zu erstatten, wenn der Arbeitnehmer länger als zehn Jahre im Unternehmen beschäftigt war und nicht von sich aus gekündigt hat. Diese Regelung wird gleichzeitig mit der Einführung der Vorruhestandsregelung verschärft (vgl. dazu Punkt 2).

<sup>26)</sup> Vgl. dazu Schellhaaß, H. M., P. Weis, Der Regierungsentwurf zum Vorruhestand: Hoffnung für Arbeitslose? in: Wirtschaftsdienst 1/1984, S. 32 ff. sowie Schellhaaß, H. M., P. Weis, Die beschäftigungspolitischen Auswirkungen einer Vorruhestandsregelung, Diskussionspapier 85, TuB, Wirtschaftswiss. Dokumentation, Berlin 1984.

<sup>27)</sup> Vgl. dazu: Helberger, Ch., Chancen und Probleme einer Senkung der Altersgrenze, in: Wirtschaftsdienst 11/1983, S. 560 sowie den Abschnitt 4.4.

Da die Höhe der gesamten Unternehmensaufwendungen nicht nur von der Zahl der Tarifrentner, sondern – wegen der Zuschußvoraussetzung – auch von den Ersatzzeinstellungen abhängt, werden von Schellhaaß und Weis zwei alternative Annahmen bezüglich der Wiedereinstellungsquote zugrunde gelegt.

Alternative A unterstellt eine Wiedereinstellungsquote von 50%; sie ist damit identisch mit derjenigen der Bundesregierung (vgl. Punkt 4.1.)

Alternative B unterstellt eine Wiedereinstellungsquote von 70%, insbesondere weil angenommen wird, daß es den Unternehmen gelingt, einen Teil der ohnehin vorgesehenen Einstellungen als Ersatz für die Tarifrentner zu deklarieren. Diese Alternative wird als realistischer eingeschätzt.

Die Ausgangszahlen zu durchschnittlicher Höhe und Finanzierungsmodus des Vorruhestandsgeldes können der Übersicht 8 entnommen werden.

Die Kosten der Vorruhestandsregelung im Unternehmensbereich zeigt Übersicht 9.

#### Übersicht 8: Durchschnittliche Höhe und Finanzierungsmodus des Vorruhestandsgeldes 1984

Vorruhestandsgeld						
Brutto <sup>1)</sup>	SV-Bei- träge AN bzw. AG <sup>2)</sup>	Lohn- steuer	Netto	AG- Aufwand	(evtl.) Zuschuß durch BAA <sup>3)</sup>	Netto- betrag des AG
1	2	3	4	5 = 1 + 2	6	7 = 5 - 6
22 750	3 469	1 934	17 347	26 219	10 488	15 731

<sup>1)</sup> Das Bruttovorruhestandsgeld beträgt (mindestens) 65% des Bruttogehalts. Für 1982 betrug das durchschnittliche Jahresbruttogehalt 32 167 DM. Das Jahresbruttogehalt für 1984 wurde auf 35 000 DM geschätzt.

<sup>2)</sup> Nur Renten- und Krankenversicherungsbeiträge.

<sup>3)</sup> Dieser Zuschuß erfolgt nur im Falle einer Ersatzzeinstellung in Höhe von 40% von (5), wobei als Bemessungsgrundlage ein Bruttovorruhestandsgeld in Höhe von 65% des vorherigen Bruttoentgelts gilt.

Abkürzungen: AN = Arbeitnehmer; AG = Arbeitgeber; SV = Sozialversicherung; BAA = Bundesanstalt für Arbeit.

Quelle: Schellhaaß, H. M., P. Weis, Der Regierungsentwurf zum Vorruhestand: Hoffnung für Arbeitslose?, in: Wirtschaftsdienst 1/1984, S. 35

#### Übersicht 9: Kosten der Vorruhestandsregelung im Unternehmensbereich (in Mrd. DM)

	1984/85	1985/86	1986/87	1987/88	1988/89
Tarifrentner in 1000	271	399	506	560	594
Alterna- mit Zuschuß	2,132	3,138	3,980	4,405	4,672
tive A ohne Zuschuß	3,553	5,204	6,633	7,341	7,787
Summe	5,685	8,342	10,613	11,746	12,459
Alterna- mit Zuschuß	2,984	4,394	5,569	6,167	6,541
tive B ohne Zuschuß	2,132	3,138	3,980	4,405	4,672
Summe	5,116	7,532	9,549	10,572	11,213

Quelle: Schellhaaß, H. M., P. Weis, a.a.O., S. 35

Unter den Annahmen der Alternative B müssen die Unternehmen mit Jahresbeträgen von 5,1 bis 11,2 Mrd. DM von 1984 bis 1988 rechnen. Umgerechnet entspräche dies einer Erhöhung der Arbeitskosten von 0,5 bis 1,1%. Schellhaaß und Weis stellen diesen unternehmensbezogenen Kostenschätzungen die wirtschaftlichen Opportunitätskosten der Vorruhestandsregelung in Höhe von 715 Mill.<sup>27)</sup> im Einführungsjahr gegenüber und führen dazu aus:

„In Höhe des Unterschiedsbetrages von 4,4 Mrd. DM erfolgt durch den Finanzierungsmodus des Blüm-Vorschlags eine Lastenumverteilung zuungunsten der Arbeitgeber und (vorwiegend) zugunsten der Bundesanstalt für Arbeit und der Gesetzlichen Rentenversicherung.“<sup>28)</sup>

#### 4.4 Die Kostenschätzung von Schmähl und Conradi<sup>29)</sup>

Schmähl und Conradi, die die direkten Kosten der Vorruhestandsregelung im Unternehmensbereich auf der Grundlage der Vorgaben der Bundesregierung einerseits und von Schellhaab und Weis andererseits abzuschätzen versuchen, kommen zu Belastungen, die zwischen 17 210 DM und 20 975 DM pro Vorruhestandsgeldempfänger und Jahr schwanken. Dabei wird – wie üblich – eine Arbeitsplatz-Wiederbesetzungsquote von 50% und ein Vorruhestandsgeld von 65% des Bruttoarbeitsentgelts unterstellt. „Diese direkten Kosten des Vorruhestandsgeldes sind mit der Wiederbesetzungsquote negativ korreliert: Je niedriger die Wiederbesetzungsquote ist, um so geringer ist der Zuschuß, den die Unternehmen von der Bundesanstalt für Arbeit erhalten.“<sup>30)</sup> Da zum einen die Zuschußzeit in vielen Fällen nur sehr kurz oder auch für das Unternehmen in ihrer Länge manchmal ex ante gar nicht kalkulierbar sei und zum anderen der Zuschußbetrag relativ niedrig sei, befürchten Schmähl und Conradi, daß die Unternehmen nur soviele Arbeitnehmer einstellen, wie auch ohne den Zuschuß der Bundesanstalt beschäftigt worden wären. „Die Inanspruchnahme des Zuschusses würde damit auf Mitnahmeeffekten beruhen, was die Frage aufwirft, ob die Bindung des Zuschusses an die Wiederbesetzung der Arbeitsplätze sinnvoll ist.“<sup>31)</sup>

Was die Kostenbelastung der Bundesanstalt für Arbeit durch die Vorruhestandsregelung betrifft, so rechnen Schmähl und Conradi damit, daß der Entlastungseffekt der Bundesanstalt (aus wegfallenden Leistungen wie Arbeitslosengeld u. a.) eher durchschnittlich, der Belastungseffekt durch den gewährten Zuschuß für das Vorruhestandsgeld wegen gewisser Struktureffekte dagegen eher überdurchschnittlich ist, so daß mit einer kostenneutralen Regelung kaum zu rechnen sei. Darüber hinaus sei nicht nur kurzfristig mit weiteren Belastungen der öffentlichen Haushalte, sondern auch längerfristig mit einer Verschärfung der insbesondere demographisch bedingten Finanzierungsprobleme im Alterssicherungssystem zu rechnen.<sup>32)</sup> Wegen der bestehenden Unsicherheiten sei allerdings eine exakte Quantifizierung nicht möglich.

#### 4.5 Die Kostenschätzung von Helberger<sup>33)</sup>

Der Ansatz Helbergers zur Ermittlung der *Nettokosten* einer Vorruhestandsregelung geht von einer Gegenüberstellung der positiven und negativen Zahlungsströme (Ausgaben, Einsparungen, Zahlungsausfälle) für den Fall des Vorruhestands und für die Alternativsituation ohne Absenkung der Altersgrenze (volkswirtschaftliche Opportunitätskosten

der Vorruhestandsregelung) aus. Helberger rechnet in seinem Beispiel bereits mit einer Ermöglichung des Vorruhestands ab dem 58. Lebensjahr.

Er führt dazu aus:

„Für den *Fall des Vorruhestands* sollen folgende Annahmen gelten. Die Vorrente wird mit 58 Jahren angetreten und fünf Jahre lang gezahlt. Mit 63 setzt die Altersrente ein. Zusätzlich zur Vorrente werden die halben Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung gezahlt (einschließlich Arbeitgeberanteil). Dies entspricht in etwa den Einnahmen, welche beide Institutionen im Falle der Nichteinführung der Vorrente haben, und erfolgt, um diese Institutionen durch die Maßnahme nicht zu belasten und um die Abschreckungswirkung eines starken Sinkens der späteren Altersrente zu vermeiden. Die Unternehmen ersetzen 50% des ausscheidenden Arbeitsvolumens durch Neueinstellungen oder unterbleibende Entlassungen. Dieser Ersatzbedarf kommt zu 30% aus der stillen Reserve, zu 70% vermindert er den Bestand gemeldeter Arbeitsloser und entlastet insoweit die Arbeitslosenquote und den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit. Eine Wiederbesetzungsquote von 50% hat für die Unternehmen die Folge, daß sie 50% der Lohnkosten der ausgeschiedenen Vorrentner einsparen. Allerdings wird angenommen, daß diese Einsparung nur ein Jahr dauert (danach wäre der Arbeitskräftebestand ohnehin vermindert worden).

Für den *Alternativfall der Nichteinführung der Vorrente* wird angenommen, daß die Unternehmen die überschüssigen Arbeitskräfte nach einem Jahr abgebaut hätten. Diese Arbeitskräfte hätten dann ebenfalls zu 70% die Gruppe der gemeldeten Arbeitslosen vergrößert. Im weiteren Verlauf hätten sie zum Teil die anderen Formen vorgezogener Renten in Anspruch genommen. Bei dem heutigen Rentenzugangsverhalten wäre zwischen dem 58. und dem 63. Lebensjahr durchschnittlich 2,16 Jahre lang Rente bezogen worden.

Für diese Konstellation lassen sich die durch den Vorruhestand induzierten Zahlungsströme auf einfache und transparente Weise wie folgt berechnen. Im Unterschied zur bisherigen Praxis in der Literatur sollen die Zahlungsströme in „Einheitswerten“ ausgedrückt werden, d. h. pro Vorrentenfall und als Vielfaches bzw. Anteil der durchschnittlichen jährlichen Bruttolohnsumme eines Erwerbstätigen ( $I^{br}$ ).

Die gesamtfiskalischen Nettokosten der Vorrente sind somit: Vorrente + Sozialversicherungsbeiträge für Vorrentner – Einsparungen der Unternehmen, der Bundesanstalt für Arbeit und der Rentenversicherungsträger. Für die Variablen und Parameter werden folgende Werte angesetzt:

- durchschnittliches versicherungspflichtiges Bruttoeinkommen der Erwerbstätigen  $I^{br} = 33\ 000\ \text{DM}$ ,
- durchschnittliche gesamtfiskalische Kosten eines gemeldeten Arbeitslosen  $24\ 000\ \text{DM} = 0,73\ I^{br}$ ,
- der Abbau der Beschäftigten schlägt sich zu 70% bei der gemeldeten Arbeitslosigkeit nieder, umgekehrt kommen bei Neueinstellungen 70% aus der gemeldeten Arbeitslosigkeit,
- Sozialversicherungsbeiträge an die Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung 18,5%, 12% und 4,6% des Bruttoeinkommens (d. h. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil jeweils insgesamt 17,55%),
- durchschnittlicher Einkommensteuersatz 16,5%,
- Vorrentenniveau 75% des Nettoeinkommens, d. h.  $0,75 \cdot (1 - 0,1755 - 0,165)\ I^{br}$ ,
- Wiedereinstellungsquote 50%.

Die Kosten der Vorrente und der zugehörigen Sozialversicherungsbeiträge sind demzufolge:

$$(1 - 0,1755 - 0,165) \cdot 0,75\ I^{br} + (0,0925 + 0,06)\ I^{br} = 0,65\ I^{br}$$

Sie fallen bei einem Rentenantritt mit 58 Jahren fünf Jahre an.

Die Einsparungen der Unternehmen sind im ersten Jahr  $0,5 \cdot 1,1755 \cdot I^{br}$ , die der Bundesanstalt für Arbeit betragen  $0,5 \cdot 0,73 \cdot I^{br}$ , das

<sup>28)</sup> Schellhaab, H. M., P. Weis, a. a. O., S. 35.

<sup>29)</sup> Schmähl, W., H. Conradi, Der Kosten- und Beschäftigungseffekt von Vorruhestandsregelungen, in: Wirtschaftsdienst III/1984, S. 126ff.

<sup>30)</sup> Schmähl, W., H. Conradi, a. a. O., S. 128.

<sup>31)</sup> Schmähl, W., H. Conradi, a. a. O., S. 128.

<sup>32)</sup> Schmähl, W., H. Conradi, a. a. O., S. 129. Zum kurz- und längerfristigen Finanzierungsaspekt vgl. aber auch: Kühlewind, G., Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Verkürzung der Lebensarbeitszeit?, in: Wirtschaftsdienst XI/1983, S. 562 ff.

<sup>33)</sup> Vgl. dazu Helberger, Ch., Chancen und Probleme . . . , a. a. O., S. 557 ff.

heißt zusammen  $0,84 \cdot 1^{br}$ . In den Folgejahren hätten die Vorrrentner bei den heutigen Abgangswahrscheinlichkeiten aus Erwerbstätigkeit ca. 2,16 Jahre als Rentner mit vorgezogenen Renten zu erwarten. Deren Niveau wird mit  $0,5 1^{br}$  angesetzt (Bruttokosten). Die Einsparungen der Bundesanstalt betragen  $0,7 \cdot 0,73 1^{br}$  für die Restzeit von  $4 - 2,16 = 1,84$  Jahren. Die Einsparungen beider Institutionen sind mithin im Durchschnitt über vier Jahre  $\frac{1}{4} (0,73 \cdot 0,7 \cdot 1,84 + 0,5 \cdot 2,16) 1^{br} = 0,51 1^{br}$  pro Jahr; die Gesamteinsparungen im Durchschnitt über sämtliche fünf Jahre sind  $0,57 1^{br}$  pro Jahr.

Im Durchschnitt über alle Jahre der Laufzeit der Vorrrente ergeben sich somit Nettokosten von ca.  $(0,65 - 0,57) 1^{br} = 0,08 1^{br}$ , d. h. 2640 DM pro Vorrrentner und Jahr.<sup>34)</sup>

Helberger legt diese Nettokosten auf die Erwerbstätigen um und errechnet je 100 000 Vorrrentner einen „Solidaritätsbeitrag“ von ca. 10,60 DM pro Erwerbstätigen und Jahr bzw. von 0,90 DM pro Monat.

An anderer Stelle<sup>35)</sup> vergleicht Helberger den Fall des Vorrruhestandes mit dem Fall der Verrentung wegen Erwerbsunfähigkeit und kommt zu dem Ergebnis, daß der Staat bzw. vor allem die Rentenversicherung durch den Vorrruhestand rund 60% der Kosten der vermiedenen Erwerbsunfähigkeitsrente sparen kann. Etwas geringere Einsparungen ergäben sich bei einer Vermeidung der Verrentung nach der *alten* 59er-Regelung.

„Aber selbst wenn der Vorrrentner im Vergleichsfall nicht verrentet worden wäre, erzielt der Staat durch das Vorrruhestandsmodell gewisse Einsparungen. Sie treten ein, weil die ersatzweise eingestellten Arbeitslosen keine Arbeitslosenunterstützungszahlungen mehr benötigen (in gesamtfiskalischer Betrachtung kostete ein Arbeitsloser 1983 durchschnittlich 24 000 Mark pro Jahr).

Rechnet man das Vorrruhestandsmodell unter realitätsnahen Annahmen durch, ergibt sich, daß der Staat durch dieses Modell im Durchschnitt pro Vorrrentner und Jahr gegenüber dem Status quo etwa 10 000 Mark einspart. Annähernd derselbe Betrag muß durch die Arbeitgeber bzw. die Tarifparteien pro Vorrrentner und Jahr zusätzlich aufgebracht werden.“<sup>36)</sup>

#### 4.6 Die Kostenschätzung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung<sup>37)</sup>

Im Berechnungsmodell des DIW werden für 1984 bis 1988 die jährlich entstehenden Kosten der Vorrruhestandsregelung für Unternehmer/Arbeitnehmer und für die staatlichen Zuschüsse ermittelt, sowie die direkten Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte untersucht. Zusätzlich werden in einem ökonomischen Modell die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen bei unterschiedlichen Tarifvereinbarungen dargestellt.

Die Kostenrechnung basiert auf den unter Punkt 3.7 beschriebenen Schätzungen der durch die Vorrruhestandsregelung freiwerdenden Arbeitsplätze und der Anzahl der Vorrruhestandsgeldempfänger. Es wird eine Wiederbesetzungsquote von 50% angenommen und ein jährliches Bruttoeinkommen (ohne Sonderzahlungen) von 36 000,- DM bei Männern und 24 000,- DM bei Frauen zugrundegelegt. Die Ergebnisse sind in Übersicht 10 aufgeführt.

<sup>34)</sup> Helberger, Ch., a. a. O., S. 559 f.

<sup>35)</sup> Helberger, Ch., Blüms Vorrruhestandsmodell – ein Beschäftigungsbluff. Bonner Tarifrentenpläne bringen dem Arbeitsmarkt nur wenig Entlastung, in: Frankfurter Rundschau, 25. 1. 1984, S. 13.

<sup>36)</sup> Helberger, Ch., Blüms Vorrruhestandsmodell. . . , a. a. O., S. 13.

<sup>37)</sup> Kimer, E., V. Meinhardt, R. Zwiener, a. a. O., S. 216 ff.

<sup>38)</sup> Kimer, E., e. a., a. a. O., S. 216.

#### Übersicht 10: Kosten der Vorrruhestandsregelung nach Trägern

in Mrd. DM

Jahr	Unternehmen/Arbeitnehmer	Staatl. Zuschüsse
1984	6,85	1,45
1985	8,86	1,8
1986	10,52	2,23
1987	12,11	2,57
1988	13,02	2,76

Quelle: DIW, Wochenbericht 18/84, S. 216

Trotz der staatlichen Zuschüsse zur Vorrrente verbessert sich die Finanzierungssituation des Staates bei Inanspruchnahme der Vorrruhestandsregelung: „Der Staat erfährt bei einem Vorrruheständler (z. B. verheirateter Mann mit durchschnittlichem Einkommen), dessen Stelle nicht wieder besetzt wird, eine Einnahmeneinbuße von 7800,- DM/Jahr. Bei Wiederbesetzung einer Stelle erzielt der Staat ein Plus (ohne Berücksichtigung von Einsparungen im Rentenbereich) von 4800,- DM/Jahr. Zwar zahlt der Staat an den ehemaligen Arbeitgeber des Vorrruheständlers einen Zuschuß, aber andererseits erhält er Steuern und Sozialversicherungsbeiträge des neu beschäftigten Arbeitnehmers. Hinzu kommen die eingesparten Arbeitslosengeld- bzw. -hilfefzahlungen.“<sup>38)</sup>

Die Gegenüberstellung der gesamten durch die Vorrruhestandsregelung verursachten direkten Ausgaben bzw. Mindereinnahmen und der Mehreinnahmen der öffentlichen Haushalte bei Wahrnehmung des Vorrruhestands unter den obigen Bedingungen ergibt nur im Einführungsjahr einen Negativsaldo, wogegen in den Folgejahren ein steigendes Plus zu verzeichnen ist (siehe Übersicht 11).

Das Berechnungsmodell des DIW quantifiziert schließlich die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen unterschiedlicher tarifvertraglicher Regelungen: Variante I nimmt Tarifabschlüsse ohne Lohnzugeständnisse der Gewerkschaften an. Nach Variante II wird die Vorrruhestandsregelung durch niedrigere Tariflohnabschlüsse voll finanziert. Übersicht 12 zeigt die gesamtwirtschaftlichen Effekte der Vorrruhestandsregelung bei beiden Varianten.

Die Beschäftigungswirkung ist im DIW-Modell bei Variante II günstiger als bei Variante I, da bei niedrigeren Lohnabschlüssen ein verstärkter Anreiz zu Neueinstellungen angenommen wird (im Modellablauf ergibt sich infolge der niedrigeren Löhne ein Anstieg der Wiederbesetzungsquote auf rund 73% in Variante II gegenüber der Annahme von 50% in Variante I).

Negative Effekte entstehen jedoch bei Variante II wegen eines Rückgangs des realen privaten Verbrauchs. Im einzelnen werden die gesamtwirtschaftlichen Effekte beider Varianten vom DIW wie folgt beschrieben:

„In Variante I übernehmen zwar die Unternehmen die Finanzierung der Vorrruheständler ohne Abschläge an den Tariflohnsteigerungen, dennoch kommt es nicht zu einem Gewinnrückgang. Besetzen die Unternehmen den Arbeitsplatz eines Vorrruheständlers wieder, dann erhalten sie den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit. Gelingt es den Unternehmen, den Arbeitsplatz „wegzurationalisieren“, dann steigt die Produktivität. Im 5-Jahres-Durchschnitt sind die Bruttoeinkommen der Arbeitnehmer, einschließlich der Bruttoeinkommen der Vorrruheständler, nur um 0,5 vH pro



**Übersicht 11: Direkte Wirkungen auf die öffentlichen Haushalte**  
Männer (M) und Frauen (F), in Mrd. DM

Jahr	Zuschuß		Minder- einnahmen <sup>1)</sup>		Mehreinnahmen <sup>2)</sup> von den Neu- beschäftigten				Einsparungen bei Arbeitslosen- geld hilfe <sup>3)</sup>		Einsparungen bei EU/BU Rente		Saldo Ins- gesamt
	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	
1984	- 1,05	- 0,40	- 3,73	- 1,33	+ 1,15	+ 0,39	+ 2,00	+ 0,66	+ 1,30	+ 0,41	-	-	- 0,60
1985	- 1,39	- 0,49	- 4,73	- 1,50	+ 1,45	+ 0,44	+ 2,63	+ 0,82	+ 1,65	+ 0,46	+ 0,14	+ 0,05	+ 0,47
1986	- 1,68	- 0,55	- 5,09	- 1,48	+ 1,57	+ 0,44	+ 3,19	+ 0,91	+ 1,77	+ 0,46	+ 0,63	+ 0,13	+ 0,30
1987	- 1,96	- 0,61	- 5,28	- 1,47	+ 1,62	+ 0,43	+ 3,71	+ 1,01	+ 1,84	+ 0,45	+ 1,20	+ 0,21	+ 1,15
1988	- 2,10	- 0,66	- 5,35	- 1,44	+ 1,64	+ 0,43	+ 3,98	+ 1,10	+ 1,87	+ 0,44	+ 1,50	+ 0,29	+ 1,72

<sup>1)</sup> Lohn/Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) der durch die Vorruhestandsregelung freigesetzten Beschäftigten.

<sup>2)</sup> Lohn/Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge. Für die Neubeschäftigten wurde ein durchschnittliches Bruttoeinkommen von zwei Drittel des Bruttoeinkommens der über die Vorruhestandsregelung ausgeschiedenen Beschäftigten angenommen.

<sup>3)</sup> Ohne Sozialversicherungsbeiträge auf das Arbeitslosengeld bzw. -hilfe, da es sich dabei um intrasektorale Finanzierungsströme handelt. Bei den Männern erhalten nur 72 v.H. der gemeldeten Arbeitslosen eine Unterstützungszahlung. Von diesen erhalten 60 v.H. Arbeitslosengeld und 40 v.H. Arbeitslosenhilfe. Bei den Frauen erhalten nur 55 v.H. der gemeldeten Arbeitslosen eine Unterstützungszahlung; 75 v.H. erhalten Arbeitslosengeld, 25 v.H. Arbeitslosenhilfe.

Quelle: DIW, Wochenbericht 18/84, S. 217

Jahr höher als unter status-quo-Bedingungen. Aufgrund der unterstellten Mitnahmeeffekte bei den Zuschüssen verbessern sich die Unternehmensgewinne sogar.

In Variante II tragen die Arbeitnehmer die volle Finanzierung der Vorruhestandsregelung durch niedrigere Tariflohnabschlüsse. Die Unternehmen erhalten für die Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen Zuschüsse und erzielen darüber hinaus erhebliche Rationalisierungsgewinne. Ihre Gewinne steigen zuerst stark, während die Bruttoeinkommen der Arbeitnehmer erheblich niedriger ausfallen. Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte als wichtigste Bestimmungsgröße des privaten Verbrauchs gerät von zwei Seiten unter Druck: Von den niedrigeren Einkommen der Arbeitnehmer und von den Einsparungen des Staates bei den Übertragungen an die privaten Haushalte. Infolge der ungünstigeren Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen fallen auch die Rentenanpassungen geringer aus, und damit werden die Transferzahlungen weiter eingeschränkt. Im fünften Jahr der Rechnung ist dann das wirtschaftliche Wachstum so weit gedrückt, daß auch die Unternehmensgewinne trotz der kostengünstigen Finanzierungsregelung fast auf das Vergleichsniveau zurückfallen.<sup>39)</sup>

Die Rückwirkung eines verlangsamten Wirtschaftswachstums auf die Beschäftigung bei Variante II wird im Modellablauf berücksichtigt. Zumindest in dem betrachteten 5-Jahreszeitraum werden jedoch modellmäßig noch keine negativen Beschäftigungseffekte sichtbar.

Der Finanzierungssaldo des Staates entwickelt sich in beiden Varianten zum Positiven, trotz modellmäßig berücksichtigter Mitnahmeeffekte bei der Inanspruchnahme der Zuschüsse zum Vorruhestandsgeld (30% bei Variante I, 10% bei Variante II):

Bei Verrechnung der direkt zurechenbaren Finanzierungsströme (Übersicht 11) verbessert sich der Finanzierungssaldo bis zu 1,7 Mrd. im Jahr 1988.

„Unter Beachtung der indirekten Effekte, die sich über den gesamtwirtschaftlichen Kreislaufzusammenhang einstellen, beträgt die Verminderung des öffentlichen Defizits bei allgemeiner Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung trotz

<sup>39)</sup> Kirner, E., e. a., a. a. O., S. 218 f.

**Übersicht 12: Gesamtwirtschaftliche Effekte einer Vorruhestandsregelung für 58jährige und ältere sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in einem 5-Jahres-Zeitraum\*)**  
Abweichung gegenüber Basissimulation

	Variante I		Variante II	
	Vorruhestandsregelung			
	bei unveränderten 5-Jahres- durch- schnitt	im 5-Jahres- fünften Jahr	bei niedrigeren 5-Jahres- durch- schnitt	im 5-Jahres- fünften Jahr
Abgänge vom Arbeitsmarkt	440	480	440	480
Neueinstellungen beim Staat	180	240	270	350
im privaten Bereich	20	30	20	30
	160	210	250	320
	- in vH -			
Bruttosozialprodukt real a)	0	- 0,1	- 0,2	- 0,5
Privater Verbrauch a)	0	- 0,1	- 0,5	- 1,0
Anlageinvestitionen a)	- 0,1	- 0,3	0	- 0,7
Preisindex des BSP b)	0	0	- 0,2	- 0,3
Bruttosozialprodukt nominal c)	0	- 0,1	- 0,4	- 0,8
	- in vH -			
Bruttoeinkommen der Arbeitnehmer u. Vorruheständler c)	0,5	0,7	- 0,7	- 0,5
Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit u. Vermögen c)	0,3	- 0,4	1,5	0,3
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte c)	- 0,1	- 0,2	- 1,1	- 1,6
	- in vH -			
Staatseinnahmen c)	0,3	0,4	- 0,5	- 0,8
Staatsausgaben c)	0	- 0,1	- 0,8	- 1,2
Finanzierungssaldo des Staates l) c), in Mrd. DM	+ 2,1	+ 3,4	+ 3,0	+ 4,6

\*) Obergrenze der Inanspruchnahme

l) +: Defizitabbau

a) In Preisen von 1976. - b) 1976 = 100. - c) In laufenden Preisen.

Quelle: Eigene Berechnungen mit der DIW-Version des ökonomischen Konjunkturmodells der Forschungsinstitute.

unterstellter Mitnahmeeffekte 2-3 Milliarden DM jährlich. Eine Verringerung des öffentlichen Defizits stellt sich in beiden Varianten ein.<sup>40)</sup>

## 5. Schlußbemerkung

Wie in der Vergangenheit, so wird das IAB auch in Zukunft das Zahlenmaterial zu den quantitativen Auswirkungen von Änderungen der Ruhestandsregelung auf den Arbeitsmarkt zusammenstellen und laufend aktualisieren. Dabei wird es insbesondere darum gehen, die Annahmen, die heute noch hypothetisch in den Rechnungen unterstellt werden müssen, empirisch zu fundieren.

Bei diesem Vorhaben sind jedoch beachtliche Schwierigkeiten zu erwarten, weil durch die Verschiebung der Volks- und Berufszählung und den Ausfall der jährlichen Mikrozensus-Erhebung im Jahr 1983 und voraussichtlich auch im Jahre 1984 zentrale statistische Grundlagen für die Analyse und Prognose des Arbeitsmarktes nicht verfügbar sind. Während bisher sowohl die amtliche Statistik als auch die Beschäftigtenstatistik den Auswirkungsrechnungen von Ruhestandsänderungen zugrundegelegt werden konnten, ist zu befürchten, daß die entsprechenden Rechnungen in Zukunft nur noch auf dem Bein der Beschäftigtenstatistik stehen müssen, die lediglich eine Teilerfassung des Arbeitsmarktes und nur eingeschränkt eine Einbettung in Gesamtüberlegungen zur längerfristigen Entwicklung der Erwerbsbeteiligung gestattet.

## Anhang

### Verzeichnis der Tabellen

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer:

Tabellen 1.1    Ältere Arbeitnehmer ab 55 Jahre nach Al-  
bis 1.3        tersjahrgängen von 1977 bis 1983  
                  (für Männer, Frauen, Arbeitnehmer insge-  
                  samt)

Tabellen 2.1    Bestandsveränderungen und durchschnittli-  
bis 2.2        che Abgangsquoten älterer Arbeitnehmer  
                  von 1977 bis 1983 (für Männer und Frauen)

Tabellen 3.1    Ältere Arbeitnehmer ab 55 Jahre nach Al-  
bis 3.3        tersjahrgängen von 1983 bis 1990  
                  (für Männer, Frauen, Arbeitnehmer insge-  
                  samt)

Tabellen 4.1    Zugänge an Altersruhegeldern für Pflichtver-  
bis 4.2        sicherte 1982  
                  Verteilung auf Einzelalter und Rentenarten  
                  (für Männer und Frauen)

Tabelle 5.1    Ältere Arbeitnehmer ab 55 Jahre nach Be-  
                  triebsgrößenklassen und Altersjahrgängen

Tabelle 5.2    Verteilung älterer Arbeitnehmer ab 55 Jahre  
                  nach Altersjahrgängen auf Betriebsgrößen-  
                  klassen (Spaltensumme = 100)

Tabelle 5.3    Verteilung älterer Arbeitnehmer ab 55 Jahre  
                  nach Betriebsgrößenklassen auf Altersjah-  
                  rgänge (Zeilensumme = 100)

Tabelle 5.4    Verteilung älterer Arbeitnehmer ab 55 Jahre  
                  nach Betriebsgrößenklassen auf ausgewählte  
                  Altersgruppen

Tabelle 6.1    Anteile älterer Arbeitnehmer ab 58 Jahre an  
                  den Beschäftigten nach Wirtschaftsklassen  
                  1982  
                  - Rangfolge nach der Höhe der Anteile -

Tabelle 6.2    Anteile älterer Arbeitnehmer ab 58 Jahre an  
                  den Beschäftigten nach Berufsordnungen  
                  1982  
                  - Rangfolge nach der Höhe der Anteile -

<sup>40)</sup> Kirner, E., e. a., a. a. O., S. 219.

Tabellen 1.1 – 1.3: Ältere Arbeitnehmer ab 55 Jahre nach Altersjahrgängen von 1977 bis 1983 (in Tsd.)

1.1: Männer

Altersjahre	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
55	195,7	181,5	181,2	191,9	204,3	209,4	225,3
56	196,6	187,8	175,8	169,7	182,7	191,6	198,3
57	186,5	187,8	181,1	170,3	160,5	169,5	179,1
58	139,5	176,7	179,6	172,1	159,3	146,6	154,6
59	87,4	129,1	163,4	151,1	149,6	134,4	124,5
55 – 59	805,8	862,9	881,0	855,2	856,3	851,5	881,8
60	77,7	75,7	112,6	125,0	113,7	105,1	94,7
61	77,4	66,4	63,9	54,7	98,5	85,8	81,4
62	87,7	63,3	52,7	44,1	43,7	77,3	69,3
63	76,6	52,0	39,7	22,6	20,7	19,0	33,1
64	43,0	33,8	25,1	17,9	15,1	12,2	12,1
60 – 64	362,4	291,3	294,0	264,3	291,7	299,3	290,6
65	31,7	25,1	22,0	14,4	9,6	7,3	5,6
66	17,0	14,8	14,1	12,0	10,7	6,4	4,8
67	13,0	11,3	11,2	10,2	9,5	8,0	4,6
68	10,6	9,6	9,0	8,4	8,3	7,4	6,0
69	8,8	8,0	7,7	6,8	6,9	6,5	5,5
65 – 69	81,2	68,8	63,9	51,9	45,0	35,5	26,5
70 u. älter	30,6	29,1	28,0	24,3	24,3	23,3	21,1

1.2: Frauen

55	135,5	129,2	129,5	130,9	126,6	120,0	114,9
56	137,0	129,6	124,9	120,7	124,7	118,9	112,7
57	131,5	130,1	124,3	119,2	114,0	116,1	110,7
58	93,8	123,4	123,3	118,1	111,3	104,5	106,4
59	56,9	86,5	114,2	107,0	105,2	98,2	92,7
55 – 59	554,7	598,7	616,1	595,9	581,8	557,7	537,4
60	40,1	41,7	67,7	53,0	52,0	46,5	42,7
61	24,1	20,4	20,5	18,0	35,0	30,7	29,0
62	24,3	17,2	15,0	12,4	13,1	23,8	21,5
63	24,9	17,4	12,8	10,5	9,3	9,3	16,8
64	19,7	17,9	13,0	9,5	8,2	6,9	6,9
60 – 64	133,0	114,6	129,0	103,4	117,6	117,3	117,0
65	14,9	13,3	12,6	8,1	5,4	4,1	3,5
66	8,3	7,9	7,4	6,4	5,9	3,7	2,7
67	6,7	5,8	5,9	5,0	4,9	4,4	2,8
68	5,7	4,9	4,6	4,2	4,2	3,9	3,4
69	4,7	4,4	4,0	3,5	3,4	3,4	3,0
65 – 69	40,2	36,2	34,4	27,2	23,9	19,5	15,4
70 u. älter	14,7	14,7	14,8	13,0	13,2	13,2	12,5

1.3: Männer und Frauen

55	331,2	310,7	310,7	322,8	330,9	329,4	340,2
56	333,6	317,4	300,7	290,4	307,4	310,5	311,0
57	318,0	317,9	305,4	289,5	274,5	285,6	289,8
58	233,3	300,1	302,9	290,2	270,6	251,1	261,0
59	144,3	215,6	277,6	258,1	254,8	232,6	217,3
55 – 59	1360,5	1461,6	1497,1	1451,1	1438,1	1409,2	1419,2
60	117,8	117,4	180,3	178,0	165,7	151,6	137,4
61	101,5	86,8	84,4	72,7	133,5	116,5	110,5
62	112,0	80,5	67,7	56,5	56,8	101,1	90,8
63	101,5	69,4	52,5	33,1	30,0	28,3	49,9
64	62,7	51,7	38,1	27,4	23,3	19,1	19,0
60 – 64	495,4	405,9	423,0	367,7	409,3	416,6	407,5
65	46,6	38,4	34,6	22,5	15,0	11,4	9,1
66	25,3	22,7	21,5	18,4	16,6	10,1	7,6
67	19,7	17,1	17,1	15,2	14,4	12,4	7,4
68	16,3	14,5	13,6	12,6	12,5	11,3	9,4
69	13,5	12,4	11,7	10,3	10,3	9,9	8,5
65 – 69	121,4	105,0	98,3	79,1	68,9	55,0	41,9
70 u. älter	45,3	43,8	42,8	37,3	37,5	36,5	33,5

Quelle: Beschäftigtenstatistik der BA. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer jeweils zum 30. 6.

Tabelle 2.1

Bestandsveränderungen und durchschnittliche Abgangsquoten älterer Arbeitnehmer von 1977 bis 1983

– Männer –

– in v.H. –

Alter i. J.	77/78	78/79	79/80	80/81	81/82	82/83	D. Schn. 77/83
55	4,1	3,2	6,3	4,8	6,2	5,3	5,0
56	4,5	3,6	3,1	5,5	7,2	6,5	5,1
57	5,3	4,4	5,0	6,5	8,7	8,8	6,5
58	7,5	7,5	15,9	13,1	15,6	15,0	12,4
59	13,4	12,8	23,5	24,7	29,7	29,6	22,3
60	14,5	15,5	51,4	21,2	24,5	22,5	24,9
61	18,1	20,7	31,0	20,2	21,6	19,3	21,8
62	40,7	37,3	57,0	53,0	56,6	57,1	50,3
63	44,1	51,6	55,0	33,2	41,2	36,5	43,6
64	41,7	35,1	42,6	46,2	52,1	53,7	45,2
65	53,2	43,7	45,3	26,0	33,5	33,6	39,2
66	33,4	24,5	28,0	20,5	25,2	28,0	26,6
67	26,3	20,7	24,6	18,6	22,2	25,6	23,0
68	24,9	19,8	23,8	18,5	21,7	26,3	22,5

Quelle: Beschäftigtenstatistik der BA; eigene Berechnungen

Tabelle 2.2

Bestandsveränderungen und durchschnittliche Abgangsquoten älterer Arbeitnehmer von 1977 bis 1983

– Frauen –

– in v.H. –

Alter i. J.	77/78	78/79	79/80	80/81	81/82	82/83	D. Schn. 77/83
55	4,3	3,3	6,8	4,8	6,1	6,1	5,2
56	5,1	4,1	4,6	5,6	6,9	6,9	5,5
57	6,2	5,2	5,0	6,6	8,3	8,4	6,6
58	7,2	7,5	13,2	11,0	11,8	11,2	10,3
59	26,6	21,7	53,6	51,4	55,7	56,5	44,3
60	49,2	50,8	73,4	33,9	40,8	37,6	47,6
61	28,8	26,3	39,7	27,6	31,9	30,0	30,7
62	28,5	25,3	30,1	24,9	29,0	29,7	27,9
63	27,9	25,3	25,8	21,4	25,4	25,3	25,2
64	32,7	30,0	37,8	42,8	49,8	49,9	40,5
65	47,2	44,3	48,7	26,6	32,8	33,8	38,9
66	30,6	25,3	31,8	23,8	25,1	24,0	26,8
67	26,2	21,0	28,8	15,8	21,1	22,8	22,6
68	22,7	18,7	24,2	17,8	19,4	22,4	20,9

Quelle: Beschäftigtenstatistik der BA; eigene Berechnungen

Tabellen 3.1 – 3.3: Ältere Arbeitnehmer ab 55 Jahre nach Altersjahrgängen von 1983 bis 1990 (in Tsd.)

3.1: Männer

Altersjahre	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
55	225,3	234,3	232,1	223,4	208,9	203,5	222,2	260,4
56	198,3	214,0	222,6	220,5	212,2	198,4	193,3	211,1
57	179,1	188,2	203,1	211,2	209,2	201,4	188,3	183,4
58	154,6	167,4	176,0	189,9	197,5	195,6	188,3	176,1
59	124,5	135,4	146,7	154,1	166,4	173,0	171,4	164,9
55 – 59	881,8	939,3	980,4	999,1	994,1	971,9	963,4	995,9
60	94,7	96,8	105,2	114,0	119,8	129,3	134,4	133,2
61	81,4	71,1	72,7	79,0	85,6	89,9	97,1	101,0
62	69,3	63,7	55,6	56,8	61,8	66,9	70,3	75,9
63	33,1	34,4	31,7	27,6	28,2	30,7	33,3	35,0
64	12,1	18,7	19,4	17,9	15,6	15,9	17,3	18,8
60 – 64	290,6	284,7	284,6	295,3	311,0	332,8	352,4	363,7
65	5,6	6,6	10,2	10,6	9,8	8,5	8,7	9,5
66	4,8	3,4	4,0	6,2	6,5	5,9	5,2	5,3
67	4,6	3,5	2,5	2,9	4,6	4,7	4,4	3,8
68	6,0	3,5	2,7	1,9	2,3	3,5	3,7	3,4
69	5,5	4,6	2,7	2,1	1,5	1,8	2,7	2,8
65 – 69	26,5	21,7	22,2	23,9	24,6	24,5	24,7	24,8
70 u. älter	21,1	21,2	20,6	19,8	18,6	17,3	16,1	15,2

3.2 Frauen

55	114,9	116,1	115,7	113,6	107,8	105,8	117,6	143,1
56	112,7	108,9	110,1	109,7	107,7	102,2	100,3	111,5
57	110,7	106,5	102,9	104,0	103,6	101,7	96,6	94,8
58	106,4	103,4	99,5	96,1	97,2	96,8	95,0	90,2
59	92,7	95,5	92,8	89,2	86,2	87,2	86,8	85,2
55 – 59	537,4	530,4	520,9	512,6	502,5	493,7	496,4	524,8
60	42,7	51,7	53,2	51,7	49,7	48,0	48,6	48,4
61	29,0	22,4	27,1	27,9	27,1	26,0	25,2	25,4
62	21,5	20,1	15,5	18,8	19,3	18,8	18,0	17,4
63	16,8	15,5	14,5	11,2	13,5	13,9	13,5	13,0
64	6,9	12,5	11,6	10,8	8,4	10,1	10,4	10,1
60 – 64	117,0	122,2	121,9	120,3	118,0	116,9	115,7	114,4
65	3,5	4,1	7,5	6,9	6,5	5,0	6,0	6,2
66	2,7	2,1	2,5	4,6	4,2	3,9	3,0	3,7
67	2,8	2,0	1,6	1,8	3,3	3,1	2,9	2,2
68	3,4	2,2	1,6	1,2	1,4	2,6	2,4	2,2
69	3,0	2,7	1,7	1,2	1,0	1,1	2,0	1,9
65 – 69	15,4	13,1	14,8	15,7	16,4	15,7	16,4	16,2
70 u. älter	12,5	12,0	11,8	11,7	11,5	10,6	10,7	11,1

3.3 Männer und Frauen

55	340,2	350,4	347,8	336,9	316,7	309,3	339,8	403,5
56	311,0	322,9	332,7	330,1	319,9	300,6	293,6	322,6
57	289,8	294,7	306,0	315,3	312,9	303,1	284,9	278,2
58	261,0	270,8	275,4	286,0	294,7	292,4	283,3	266,3
59	217,3	230,9	239,4	243,4	252,6	260,2	258,2	250,2
55 – 59	1419,2	1469,7	1501,3	1511,7	1496,6	1465,6	1459,8	1520,8
60	137,4	148,4	158,4	165,6	169,5	177,3	183,0	181,5
61	110,5	93,5	99,7	106,9	112,7	116,0	122,2	126,4
62	90,8	83,8	71,1	75,6	81,1	85,7	88,4	93,4
63	49,9	50,0	46,2	38,8	41,8	44,6	46,8	48,0
64	19,0	31,2	31,0	28,7	24,0	26,0	27,7	28,9
60 – 64	407,5	406,9	406,4	415,6	428,9	449,6	468,1	478,1
65	9,1	10,7	17,7	17,5	16,2	13,5	14,7	15,7
66	7,6	5,5	6,5	10,8	10,7	9,9	8,2	9,0
67	7,4	5,5	4,1	4,8	7,9	7,8	7,3	6,0
68	9,4	5,7	4,3	3,1	3,7	6,1	6,0	5,6
69	8,5	7,3	4,4	3,3	2,5	2,9	4,8	4,7
65 – 69	41,9	34,8	37,0	39,6	41,0	40,2	41,1	41,0
70 u. älter	33,5	33,2	32,4	31,4	30,1	27,9	26,8	26,4

Quelle: Beschäftigtenstatistik der BA  
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte  
Arbeitnehmer zum 30. 6. 1983 und eigene Berechnungen

**Tabellen 4.1 – 4.2: Zugänge an Altersruhegeldern für Pflichtversicherte<sup>1)</sup> 1982, Verteilung auf Einzelalter und Rentenarten (in % der Altersruhegelder insgesamt)**

– Männer –

Alter bei Rentenbeginn	Altersruhegelder wegen Vollendung des			Altersruhegelder insgesamt
	60. Lebensjahres bei Arbeitslosigkeit	Schwerbehinderung BU/EU	63. Lebensjahres	
60	12,3	24,9		37,2
61	6,2	7,5		13,7
62	4,0	4,9		8,9
63	1,4	1,0	26,5	28,9
64	0,3	–	2,5	2,8
65	–	–	0,3	7,7
66				0,3
67				0,1
68				–
69				–
70 und älter				0,1
	24,2	38,3	29,3	8,2
Summe absolut	31 261	49 334	37 759	10 531

– Frauen –

Alter bei Rentenbeginn	Altersruhegelder wegen Vollendung des			63. Lebensjahres	65. Lebensjahres	Altersruhegelder insgesamt
	60. Lebensjahres bei Arbeitslosigkeit	weiblichen Versicherten	Schwerbehinderung BU/EU			
60	2,8	66,4	2,5			71,7
61	1,0	8,7	0,3			10,0
62	0,5	6,0	0,2			6,7
63	0,2	2,7	–	1,0		3,9
64	0,1	1,1	–	0,3		1,5
65	–	0,2	–	–	5,4	5,6
66					0,2	0,2
67					0,2	0,2
68					0,1	0,1
69					–	–
70 und älter					0,1	0,1
	4,6	85,1	3,0	1,3	6,0	100,0
Summe absolut	4 747	88 246	3 191	1 339	6 175	103 698

<sup>1)</sup> Pflichtversicherte: Der letzte Beitrag zur Rentenversicherung war ein Pflichtbeitrag und wurde nicht früher als im Kalenderjahr vor dem Jahr des Rentenbeginns entrichtet.

Quelle: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger: Struktur nach Alter und Rentenarten nach einer Sonderauswertung der Rentenzugänge für Pflichtversicherte

Summen aus VDR Statistik Rentenzugang, Bd. 60/1982

**Tabelle 5.1: Ältere Arbeitnehmer ab 55 Jahre nach Betriebsgrößenklassen und Altersjahrgängen<sup>1)</sup>**

Betriebsgrößenklasse (Zahl der Beschäftigten)	Beschäftigte im Alter von ..... Jahren in Tausend																			
	55	56	57	58	59	55–59	60	61	62	63	64	60–64	65	66	67	68	69	65–69	70 und älter	Beschäftigte insgesamt
1 – 19	54,7	48,7	46,4	46,6	44,8	241,2	33,5	19,7	10,7	7,7	6,6	78,2	6,2	6,3	5,1	4,4	3,6	25,6	14,7	5 139,7
20 – 49	36,2	32,2	30,6	30,7	29,5	159,2	22,0	13,0	7,2	4,7	3,6	50,5	3,4	3,3	2,9	2,5	1,9	14,0	7,4	2 612,3
50 – 99	33,5	29,8	28,3	28,7	27,6	147,9	20,1	11,9	6,6	4,0	3,1	45,7	2,7	2,7	2,2	1,9	1,5	11,0	5,3	2 123,9
100 – 499	88,9	79,1	76,7	77,2	74,1	396,0	54,3	31,1	16,6	10,4	7,1	119,5	5,6	4,7	4,1	3,4	2,6	20,4	9,3	5 076,0
500 – 999	36,2	31,9	31,2	31,2	30,1	160,6	21,4	11,8	6,5	3,8	2,4	45,9	1,6	1,1	0,9	0,6	0,5	4,7	1,9	1 932,7
1000 und mehr	85,9	73,5	70,0	69,5	62,3	361,2	41,9	23,2	12,7	6,7	3,9	88,4	2,1	1,1	0,7	0,6	0,5	5,0	1,9	4 353,9
Insgesamt in Tsd.	335,4	295,2	283,2	283,9	268,4	1466,1	193,2	110,7	60,3	37,3	26,7	428,2	21,6	19,2	15,9	13,4	10,6	80,7	40,5	21 238,5

<sup>1)</sup> Quelle: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach der Beschäftigtenstatistik, Stand: 30. 6. 1981; eigene Berechnungen

**Tabelle 5.2: Die Verteilung älterer Arbeitnehmer ab 55 Jahre nach Altersjahrgängen auf Betriebsgrößenklassen (Spaltensumme = 100,0)<sup>1)</sup>**

Betriebsgrößenklasse (Zahl der Beschäftigten)	Anteil der Beschäftigten im Alter von ..... Jahren in v. H.																				
	55	56	57	58	59	55–59	60	61	62	63	64	60–64	65	66	67	68	69	65–69	70 und älter	Insgesamt	
1 – 19	16,3	16,5	16,4	16,4	16,7	16,4	17,3	17,8	17,8	20,8	24,7	18,3	28,7	32,7	32,1	32,8	33,5	31,6	36,2	24,2	
20 – 49	10,8	10,9	10,8	10,8	11,0	10,9	11,4	11,7	12,0	12,5	13,7	11,8	15,9	17,2	18,4	18,6	18,0	17,4	18,3	12,3	
50 – 99	10,0	10,1	10,0	10,1	10,3	10,1	10,4	10,7	11,0	10,8	11,5	10,7	12,4	13,9	13,8	14,4	14,0	13,6	13,1	10,0	
100 – 499	26,5	26,8	27,1	27,2	27,6	27,0	28,1	28,1	27,5	27,8	26,5	27,9	25,7	24,7	25,6	24,6	24,8	25,2	23,0	23,9	
500 – 999	10,8	10,8	11,0	11,0	11,2	11,0	11,1	10,7	10,7	10,1	8,9	10,7	7,6	5,7	5,5	4,8	5,0	5,9	4,8	9,1	
1000 und mehr	25,6	24,9	24,7	24,5	23,2	24,6	21,7	21,0	21,0	18,0	14,7	20,6	9,7	5,8	4,6	4,8	4,7	6,3	4,6	20,5	
Insgesamt																					
in v. H.	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	
in Tsd.	335,4	295,2	283,2	283,9	268,4	1466,1	193,2	110,7	60,3	37,3	26,7	428,2	21,6	19,2	15,9	13,4	10,6	80,7	40,5	21 238,5	

<sup>1)</sup> Quelle: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach der Beschäftigtenstatistik, Stand: 30. 6. 1981; eigene Berechnungen

**Tabelle 5.3: Die Verteilung älterer Arbeitnehmer ab 55 Jahre nach Betriebsgrößenklassen auf Altersjahrgänge (Zeilensumme = 100,0)<sup>1)</sup>**

Betriebsgrößen- klasse (Zahl der Beschäftigten)	Beschäftigte im Alter von ..... Jahren in v.H.																				70 und älter	Insgesamt in v.H. in Tsd.
	55	56	57	58	59	55-59	60	61	62	63	64	60-64	65	66	67	68	69	65-69	70 und älter	Insgesamt in v.H. in Tsd.		
1 - 19	1,06	0,95	0,90	0,91	0,87	4,69	0,65	0,38	0,21	0,15	0,13	1,52	0,12	0,12	0,10	0,09	0,07	0,50	0,29	100,0	5 139,7	
20 - 49	1,39	1,23	1,17	1,17	1,13	6,09	0,84	0,50	0,27	0,18	0,14	1,93	0,13	0,13	0,11	0,10	0,07	0,54	0,28	100,0	2 612,3	
50 - 99	1,58	1,40	1,33	1,35	1,30	6,96	0,95	0,56	0,31	0,19	0,14	2,15	0,13	0,13	0,10	0,09	0,07	0,52	0,25	100,0	2 123,9	
100 - 499	1,75	1,56	1,51	1,52	1,46	7,80	1,07	0,61	0,33	0,20	0,14	2,35	0,11	0,09	0,08	0,07	0,05	0,40	0,18	100,0	5 076,0	
500 - 999	1,88	1,65	1,61	1,61	1,56	8,31	1,11	0,61	0,34	0,19	0,12	2,37	0,08	0,06	0,05	0,03	0,02	0,24	0,10	100,0	1 932,7	
1000 und mehr	1,97	1,69	1,61	1,60	1,43	8,30	0,96	0,53	0,29	0,16	0,09	2,03	0,04	0,03	0,02	0,01	0,01	0,11	0,04	100,0	4 353,9	
Insgesamt	1,58	1,39	1,33	1,34	1,26	6,90	0,91	0,52	0,28	0,18	0,13	2,02	0,10	0,09	0,07	0,06	0,05	0,37	0,19		21 238,5	

<sup>1)</sup> Quelle: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach der Beschäftigtenstatistik, Stand: 30. 6. 1981; eigene Berechnungen

**Tabelle 5.4: Die Verteilung älterer Arbeitnehmer ab 55 Jahre nach Betriebsgrößenklassen auf ausgewählte Altersgruppen (Zeilensumme = 100,0)<sup>1)</sup>**

Betriebsgrößenklasse (Zahl der Beschäftigten)	Beschäftigte im Alter von ..... Jahren						Beschäftigte insg. in Tsd.
	55 - 57		58 - 62		58 und älter		
	in Tsd.	in v.H.	in Tsd.	in v.H.	in Tsd.	in v.H.	
1 - 19	149,8	2,91	155,3	3,02	209,9	4,08	5 139,7 (= 100%)
20 - 49	99,0	3,79	102,4	3,92	132,1	5,06	2 612,3 (= 100%)
50 - 99	91,6	4,31	94,9	4,47	118,3	5,57	2 123,9 (= 100%)
100 - 499	244,7	4,82	253,3	4,99	300,5	5,92	5 076,0 (= 100%)
500 - 999	99,3	5,14	101,0	5,23	113,8	5,89	1 932,7 (= 100%)
1000 und mehr	229,4	5,27	209,6	4,81	227,1	5,22	4 353,9 (= 100%)
Insgesamt	913,8	4,30	916,5	4,32	1 101,7	5,19	21 238,5

<sup>1)</sup> Quelle: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach der Beschäftigtenstatistik, Stand: 30. 6. 1981; eigene Berechnungen

Tabelle 6.1: Anteile älterer Arbeitnehmer ab 58 Jahre an den Beschäftigten nach Wirtschaftsklassen 1982<sup>1)</sup>  
 – Rangfolge nach der Höhe des Anteils 58- bis 62jähriger Männer und 58- bis 59jähriger Frauen –

Rang- folge	Nr. der System.	Wirtschaftsklassen	Beschäftigte insgesamt in Tsd.	davon in %	
				Männer 58–62 J. Frauen 58–59 J.	Männer und Frauen ab 58 J.
1.	861	Bewachung, Aufbewahrung, Boten- und ähnliche Dienste	31,5	9,5	23,5
2.	921	Dienststellen und Einrichtungen der Stationierungs- streitkräfte	109,4	8,7	10,8
3.	142	Herstellung von Zement und zementähnlichen Bindemitteln	12,6	8,5	9,0
4.	540	Zuckerindustrie	10,2	8,1	8,9
5.	920	Verteidigung sowie öffentliche Sicherheit (ohne 921)	202,1	7,8	9,3
6.	020	Forst- und Jagdwirtschaft	29,2	7,2	9,2
7.	912	Übrige öffentliche Verwaltung	344,0	7,0	8,5
8.	546	Herstellung von Speiseöl und Speisefetten	10,4	6,9	7,5
9.	548	Mahlmühlen (ohne Ölmühlen) und Schäl- mühlen	10,6	6,7	8,3
10.	764	Rundfunk- und Fernsehanstalten	28,9	6,7	7,9
11.	871	Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände	14,8	6,5	7,9
12.	040	Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, sonstige Energiewirtschaft	238,2	6,4	6,8
13.	900	Private Haushalte	40,9	6,4	12,6
14.	910	Politische Führung und zentrale Verwaltung	482,3	6,4	8,5
15.	752	Sonstige Unterrichtsanstalten von Gebietskörperschaften betrieben	12,6	6,2	11,5
16.	845	Bestattungswesen (dar. Friedhöfe und Krematorien) von Gebietskörperschaften betrieben	10,2	6,2	8,1
17.	483	Baumwoll-Spinnweberei	13,4	6,1	6,6
18.	144	Ziegelei	15,5	6,0	6,8
19.	870	Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände (ohne 872)	37,8	6,0	9,0
20.	110	Verarbeitung von Mineralöl	32,1	5,9	6,4
21.	310	Schiffbau (ohne Boots- und Jachtbau)	58,1	5,9	6,2
22.	490	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Seiden- bearbeitungsmaschinen	12,5	5,9	6,8
23.	762	Theater- u. Opernhäuser, Orchester, Kapellen, Chöre u. Ballette von Gebietskörperschaften betrieben	21,4	5,8	9,6
24.	512	Veredelung von Textilien	24,9	5,7	6,6
25.	180	NE-Metallhütten, -umschmelzw., -raffinerien, -scheideanst.	25,9	5,6	6,1
26.	482	Baumwollweberei (ohne Teppichweberei)	25,9	5,6	6,4
27.	143	Gewinnung u. Verarbeitung v. sonst. Steinen u. Erden	18,1	5,5	6,3
28.	372	Herst. v. Schneidw., Bestecken u. blanken Waffen	10,6	5,5	7,5
29.	430	Herst. v. Zellstoff, Holzschliff, Papier u. Pappe	61,8	5,5	6,1
30.	542	Molkerei u. Käseerei, Herst. v. Dauermilch, Milchpräparaten	51,0	5,5	6,8
31.	571	Alkoholbr., Herst. v. Spirituosen, Weinherst. u. -verarb.	19,5	5,5	7,1
32.	400	Säge-, Hobel-, Holzimprägnier- u. Furnierwerke	46,2	5,4	7,0
33.	401	Sperrholz-, Holzfasern- u. Holzspanplattenwerke	18,2	5,4	6,1
34.	480	Baumwollspinnerei	21,9	5,4	5,9
35.	570	Brauerei und Mälzerei	68,0	5,4	6,0
36.	051	Braun- u. Pechkohlenbergb. u. Braunkohlenschwelerei	20,4	5,3	5,4
37.	145	Herst. v. Grobsteinz. u. feuerf. grobkeram. Erzeugnissen	14,8	5,3	5,8
38.	267	Herst. v. Papier- und Druckereimaschinen	47,8	5,3	5,7
39.	810	Grundstücks- u. Wohnungswesen, Vermögensverwaltung	129,9	5,3	8,2
40.	360	Herstellung von Uhren und deren Teilen	16,6	5,2	6,1
41.	758	Sport- u. -plätze, sonst. Sporteinr. v. Gebietskörpersch.betr.	16,5	5,2	8,4
42.	864	Wett- u. Lotteriewesen, Spielbanken, Betr. v. Spielautomaten	13,2	5,2	11,8
43.	096	Pharmazeutische Industrie	123,9	5,1	6,0
44.	471	Wollspinnerei	10,0	5,1	6,0
45.	881	Polit. Parteien u. sonst. Org. ohne Erwerbscharakter	24,6	5,1	8,1
46.	911	Gerichtsbark. u. Rechtsschutz sowie Strafvollzug	45,8	5,1	7,0
		Alle Wirtschaftsklassen	20 471,5	3,7	4,8

<sup>1)</sup> Quelle: Beschäftigtenstatistik zum 30. 6. 1982  
 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Wirtschaftsklassen mit mindestens 10 000 Beschäftigten